

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken.

Die berufliche Bildung muss sich in Deutschland heute mehr denn je als attraktives Angebot für junge Menschen präsentieren, die häufig die Wahl zwischen einer Berufsausbildung und einem Studium haben. Vorrangiges Ziel der Novelle ist daher die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der dualen beruflichen Bildung bei potentiellen Auszubildenden und Betrieben gleichermaßen. War eine duale Berufsausbildung über Jahrzehnte die häufigste Qualifizierungswahl, so haben hochschulische Angebote sie mittlerweile überholt. Dieser Trend führt neben der allgemeinen demographischen Entwicklung zu einem sich weiter verstärkenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften. Eine attraktive berufliche Bildung ist daher auch volkswirtschaftlich unverzichtbar zur Sicherung der zukünftigen Fachkräftebasis.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat sich als ordnungspolitischer Rahmen für die duale Berufsausbildung und als Sonderarbeitsrecht für Auszubildende und Auszubildende bewährt. Dies hat eine Evaluation des BBiG aus dem Jahr 2016 bestätigt.

Ungeachtet dessen gilt es für die berufliche Bildung und damit auch für das BBiG auf wichtige Trends und Entwicklungen seit der letzten Novelle einzugehen und so den rechtlichen Rahmen für die weltweit geschätzte duale Berufsausbildung in Deutschland fit für die Zukunft aufzustellen.

Dabei setzt die Bundesregierung auf der Grundlage des Koalitionsvertrages folgende Schwerpunkte:

- die Einführung einer ausbalancierten und unbürokratischen Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG,
- die Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und mit eigenständigen und attraktiven Abschlussbezeichnungen,
- die Verbesserung der Durchlässigkeit auch innerhalb der beruflichen Bildung und
- die Optimierung der Rahmenbedingungen des BBiG insbesondere für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt.

Zugleich bietet die Novellierung die Gelegenheit, die im Rahmen der Evaluation des BBiG in der letzten Legislaturperiode identifizierten Handlungsoptionen – soweit noch nicht geschehen – umzusetzen. Ziel ist es, etwa durch Verfahrenserleichterungen für Auszubildende, durch größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen oder durch die Streichung gegenstandsloser Auskunftspflichten Verfahren zu modernisieren, zu vereinfachen und zu verkürzen, um unnötige Bürokratie abzubauen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht daher ein starkes und dabei ausgewogenes Paket aus verschiedenen Maßnahmen vor, um diese Ziele zu erreichen:

1. Eine Mindestvergütung für Auszubildende wird unmittelbar im BBiG festgeschrieben. Die Höhe der Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr steigt vom 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2023 schrittweise an und wird ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr trägt ein mit fortschreitender Berufsausbildung steigender Aufschlag dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung Rechnung. Tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen haben Vorrang vor der Mindestvergütung.
2. Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden die in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert. Diese Stufen werden bei bundesweiter Anerkennung eines Abschlusses durch Rechtsverordnung nach dem BBiG oder der Handwerksordnung (HwO) mit den einheitlichen und eigenständigen Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ versehen. Um eine missbräuchliche Führung dieser Abschlussbezeichnungen zu verhindern, wird ein dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbarer Schutz implementiert. Etablierte Marken können so durch den Ordnungsgeber mit den einheitlichen Abschlussbezeichnungen gestärkt werden. Meister/innen dürfen zusätzlich die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ führen.
3. Mit neuen Regelungen im Prüfungsbereich werden die Flexibilität für die zuständigen Stellen beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfung erhöht und werden die Delegationsmöglichkeiten zur Abnahme von Prüfungsleistungen erweitert. Dabei wird als Kernstück die Möglichkeit einer abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen durch eine wie bisher (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkräfte) besetzte Prüferdelegation neu geschaffen. Eine noch weitergehende Flexibilisierung stellt die Möglichkeit dar, dass Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation die abschließende Abnahme nichtflüchtiger Prüfungsleistungen an lediglich zwei Prüfenden übertragen. Bestehen oder Nichtbestehen und Gesamtnote werden nach wie vor vom Prüfungsausschuss selbst festgestellt. Die Abschlussprüfung bleibt wie bisher eine rechtliche Einheit; abschließend bewertete einzelne Prüfungsleistungen bleiben unselbständige Bestandteile einer einheitlichen Prüfung.
4. Zur Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen („gestufte Ausbildung“) soll eine Ausbildungsordnung künftig zusätzlich regeln können, dass
 - a) Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind und
 - b) Auszubildende bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, auf Antrag bei mindestens ausreichenden Leistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung gleichzeitig den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erwerben;
 - c) bei der bereits bislang möglichen zeitlichen Anrechnung eines Ausbildungsberufs auf einen anderen Ausbildungsberuf eine Pflicht der zuständigen Stelle zur Anrechnung besteht, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren; bei einer Anrech-

nung im Umfang von mindestens zwei Jahren entfällt künftig eine Zwischenprüfung (wie bisher nur bei einer gestreckten Abschlussprüfung).

Die Voraussetzungen hierfür werden jeweils in den zugrunde liegenden Ausbildungsordnungen festgelegt.

5. Die durch die BBiG-Novelle 2005 erstmals gesetzlich geschaffene Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung wird durch eine eigene Vorschrift mit erleichterten Voraussetzungen gestärkt. Durch diese Gesetzesänderungen soll die Teilzeitberufsausbildung für einen größeren Personenkreis geöffnet und zugleich attraktiver ausgestaltet werden.
6. Im BBiG wird mit Blick auf die dynamischen Veränderungsprozesse, die sich für die Arbeits- und Berufswelt durch die Digitalisierung ergeben, festgelegt, dass bei der Neuordnung und bei der Änderung von Ausbildungsordnungen die technologische und digitale Entwicklung stets und besonders zu berücksichtigen ist.
7. Zur Verbesserung der Datenlage in der dualen Berufsausbildung werden in der Berufsbildungsstatistik
 - a) zur Sicherung der derzeitigen Erhebungspraxis vorhandene Merkmale ergänzt und präzisiert,
 - b) der Merkmalskatalog der Berufsbildungsstatistik um die neuen Merkmale „ausbildungsintegrierendes duales Studium“, „Wohnort der Auszubildenden bei Vertragsabschluss“, „Teilzeitberufsausbildung“ sowie „bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr“ erweitert und
 - c) mehrere Merkmale, die aus fachlicher Sicht verzichtbar sind, gestrichen, um die Auskunftspflichtigen zu entlasten.
8. Sonstige Maßnahmen aus den Empfehlungen des Evaluationsberichtes („Modernisierungspaket“) sind insbesondere:
 - a) die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für Einzelentscheidungen der zuständigen Stelle zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine betriebliche Erstausbildung,
 - b) die Erhöhung der Dauer eines Auslandsaufenthaltes während der Ausbildung, die einen mit der zuständigen Stelle abgestimmten Plan erfordert, von vier auf acht Wochen,
 - c) Klarstellungen im BBiG für Auszubildende bei Änderung von Ausbildungsordnungen, bei Erprobungsverordnungen sowie bei der Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis,
 - d) eine flexiblere und klarere Regelung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen im BBiG,
 - e) eine Erhöhung der Mitgliederzahl des wissenschaftlichen Beirates des BIBB zur Sicherung der Beschlussfähigkeit sowie
 - f) die geringfügige Verschiebung des Vorlagetermins für den Berufsbildungsbericht nach hinten, um die sorgfältige Analyse der geforderten Daten sicherzustellen.
9. In der HwO werden Änderungen in Parallelvorschriften sowie notwendige technische Folgeänderungen nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

Die Änderungen im BBiG und in der HwO sind notwendig, um seit 2005 eingetretene Entwicklungen der beruflichen Bildung in Beziehung zum gesellschaftlichen Rahmen, insbesondere zu strukturellen Trends bei der Bevölkerungsentwicklung, beim Bildungsverhalten und auf dem Beschäftigungsmarkt aufzunehmen und der Verantwortung des Staates für die Konkurrenzfähigkeit der dualen beruflichen Ausbildung im In- und Ausland gerecht zu werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Änderungen im BBiG bewirken mit Ausnahme der Mindestvergütung keinen wesentlichen Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben in Höhe von 57 000 000 Euro. Die Mindestvergütung trägt damit ganz wesentlich zu der Erhöhung des Erfüllungsaufwandes des Normadressaten bei, die im Saldo 53 596 600 Euro beträgt, davon 3 811 600 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten und 275 000 Euro aus einem einmaligen Erfüllungsaufwand.

Die Streichung der Auskunfts- und Öffnungspflichten von Ausbildungsbetrieben gegenüber dem BIBB führt zu keiner messbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Ausbildungsbetriebe, da die Vorschrift bisher nicht angewendet wurde.

Durch die Übernahme der Ergebnisse von automatisiert ausgewerteten Antwort-Wahl-Verfahren und durch Verfahrenserleichterungen bei Auslandsaufenthalten verringert sich der Erfüllungsaufwand um 3 662 000 Euro beziehungsweise 765 000 Euro.

Die Erhöhung des Erfüllungsaufwandes kann aktuell nicht im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) kompensiert werden. Da die Erhöhung Folge der im Koalitionsvertrag vereinbarten Mindestvergütung ist, muss um Kompensationsmöglichkeiten bei anderen Ressorts – bilateral oder im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau – er sucht werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch den Gesetzesentwurf nur ein sehr geringer Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 11 630 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben, die möglicherweise auf den Endverbraucher umgelegt wird und zu einer geringfügigen Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus führen kann. Der Umfang ist nicht bezifferbar.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung
- § 2 Lernorte der Berufsbildung
- § 3 Anwendungsbereich

Teil 2

Berufsbildung

Kapitel 1

Berufsausbildung

Abschnitt 1

Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

- § 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen
- § 5 Ausbildungsordnung
- § 6 Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen
- § 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer
- § 7a Teilzeitberufsausbildung
- § 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer
- § 9 Regelungsbefugnis

Abschnitt 2
Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1
Begründung des Ausbildungsverhältnisses

- § 10 Vertrag
- § 11 Vertragsniederschrift
- § 12 Nichtige Vereinbarungen

Unterabschnitt 2
Pflichten der Auszubildenden

- § 13 Verhalten während der Berufsausbildung

Unterabschnitt 3
Pflichten der Ausbildenden

- § 14 Berufsausbildung
- § 15 Freistellung
- § 16 Zeugnis

Unterabschnitt 4
Vergütung

- § 17 Vergütungsanspruch und Mindestvergütung
- § 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung
- § 19 Fortzahlung der Vergütung

Unterabschnitt 5
Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- § 20 Probezeit
- § 21 Beendigung
- § 22 Kündigung
- § 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Unterabschnitt 6
Sonstige Vorschriften

- § 24 Weiterarbeit
- § 25 Unabdingbarkeit
- § 26 Andere Vertragsverhältnisse

Abschnitt 3

Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

- § 27 Eignung der Ausbildungsstätte
- § 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen
- § 29 Persönliche Eignung
- § 30 Fachliche Eignung
- § 31 Europaklausel
- § 31a Sonstige ausländische Vorqualifikationen
- § 32 Überwachung der Eignung
- § 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens

Abschnitt 4

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

- § 34 Einrichten, Führen
- § 35 Eintragen, Ändern, Löschen
- § 36 Antrag

Abschnitt 5

Prüfungswesen

- § 37 Abschlussprüfung
- § 38 Prüfungsgegenstand
- § 39 Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen
- § 40 Zusammensetzung, Berufung
- § 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung
- § 43 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 45 Zulassung in besonderen Fällen
- § 46 Entscheidung über die Zulassung
- § 47 Prüfungsordnung
- § 48 Zwischenprüfungen
- § 49 Zusatzqualifikationen
- § 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
- § 50a Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

Abschnitt 6
Interessenvertretung

- § 51 Interessenvertretung
- § 52 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2
Berufliche Fortbildung

Abschnitt 1
Fortbildungsordnungen des Bundes

- § 53 Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung
- § 53a Fortbildungsstufen
- § 53b Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin
- § 53c Bachelor Professional
- § 53d Master Professional
- § 53e Anpassungsfortbildungsordnungen

Abschnitt 2
Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

- § 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Abschnitt 3
Ausländische Vorqualifikation, Prüfungen

- § 55 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
- § 56 Fortbildungsprüfungen
- § 57 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 3
Berufliche Umschulung

- § 58 Umschulungsordnung
- § 59 Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 60 Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
- § 61 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
- § 62 Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen
- § 63 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 4
Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1
Berufsbildung behinderter Menschen

- § 64 Berufsausbildung
- § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
- § 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 67 Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Abschnitt 2
Berufsausbildungsvorbereitung

- § 68 Personenkreis und Anforderungen
- § 69 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung
- § 70 Überwachung, Beratung

Teil 3
Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1
Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1
Bestimmung der zuständigen Stelle

- § 71 Zuständige Stellen
- § 72 Bestimmung durch Rechtsverordnung
- § 73 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes
- § 74 Erweiterte Zuständigkeit
- § 75 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Abschnitt 2
Überwachung der Berufsbildung

- § 76 Überwachung, Beratung

Abschnitt 3
Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

- § 77 Errichtung
- § 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 79 Aufgaben

§ 80 Geschäftsordnung

Abschnitt 4
Zuständige Behörden

§ 81 Zuständige Behörden

Kapitel 2
Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 82 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

§ 83 Aufgaben

Teil 4
Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

§ 84 Ziele der Berufsbildungsforschung

§ 85 Ziele der Berufsbildungsplanung

§ 86 Berufsbildungsbericht

§ 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

§ 88 Erhebungen

Teil 5
Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 89 Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 90 Aufgaben

§ 91 Organe

§ 92 Hauptausschuss

§ 93 Präsident oder Präsidentin

§ 94 Wissenschaftlicher Beirat

§ 95 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen

§ 96 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

§ 97 Haushalt

§ 98 Satzung

§ 99 Personal

§ 100 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Teil 6
Bußgeldvorschriften

§ 101 Bußgeldvorschriften

§ 102 Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der deutschen Einheit

§ 103 Fortgeltung bestehender Regelungen

§ 104 Übertragung von Zuständigkeiten

§ 105 Evaluation

§ 106 Übergangsregelung“.

2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen,

1. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten und anzupassen oder
2. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erweitern und beruflich aufzusteigen.“

3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „101 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 10“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufs aufgehoben oder geändert, so sind für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse weiterhin die Vorschriften, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Änderung gelten, anzuwenden, es sei denn, die ändernde Verordnung sieht eine abweichende Regelung vor.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festlegung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 ist insbesondere die technologische und digitale Entwicklung zu beachten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. dass im Fall einer Regelung nach Nummer 2 bei nicht bestandener Abschlussprüfung in einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben wird, sofern im ersten Teil der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind,

2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind,“.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise anzurechnen ist,“.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2a bedarf es eines Antrags der Auszubildenden. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 bedarf es der Vereinbarung der Vertragsparteien.“

cc) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „, 2a, 2b“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsberufe,“ gestrichen.
- b) Im Text werden die Wörter „Ausbildungsberufe sowie“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Ist keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, kann eine Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

(3) Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und der Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

(4) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.“

8. § 8 wird durch folgende §§ 7a und 8 ersetzt:

„§ 7a

Teilzeitberufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für

die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

§ 8

Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

- a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
- b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
- c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und

- d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,
2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,
3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent, und
4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

(3) Angemessen ist auch eine für den Ausbildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird. Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.

(4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.

(5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.

(6) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.“

10. § 18 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Auszubildende haben die Vergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

(3) Gilt für Auszubildende nicht nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes eine tarifvertragliche Vergütungsregelung, sind sie verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten Auszubildenden spätestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eine Vergütung mindestens in der bei Beginn der Berufsausbildung geltenden Höhe der Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. Satz 1 findet bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vergütungshöhe mindestens dem prozentualen Anteil an der Arbeitszeit entsprechen muss.“

11. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
13. In § 26 werden die Wörter „§§ 10 bis 23 und 25“ durch die Wörter „§§ 10 bis 16 und § 17 Absatz 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 bis 23 und 25“ ersetzt.
14. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums,
6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,

7. die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
8. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
9. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
10. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach §18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
11. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.“

15. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 34 Absatz 2 Nummer 1, 4, 8 und 10 erhobenen Daten werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Datensicherheit“ die Wörter „insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1)“ eingefügt.

16. § 37 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.“

17. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.“

18. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Zusammensetzung, Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.“

19. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation ist § 40 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 berufen worden sind.

(3) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(4) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(6) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung

des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.“

20. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „abgezeichneten“ durch das Wort „unterzeichneten“ ersetzt.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.“

22. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Im Fall des § 73 Absatz 1 erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die von ihm bestimmte zuständige Stelle übertragen.

(4) Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf eine Landesbehörde übertragen werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

24. § 48 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Zwischenprüfung entfällt, sofern

1. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, oder
2. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung im Umfang von mindestens zwei Jahren anzurechnen ist, und die Vertragsparteien die Anrechnung mit mindestens dieser Dauer vereinbart haben.

(3) Umschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.“

25. Teil 2 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Berufliche Fortbildung

Abschnitt 1

Fortbildungsordnungen des Bundes

§ 53

Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche höherqualifizierende Berufsbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder mit dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnungen).

(2) Die Fortbildungsordnungen haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. die Fortbildungsstufe,
3. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
5. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen

1. in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen und

2. in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 53a

Fortbildungsstufen

(1) Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind

1. als erste Fortbildungsstufe der Geprüfte Berufsspezialist und die Geprüfte Berufsspezialistin,
2. als zweite Fortbildungsstufe der Bachelor Professional und
3. als dritte Fortbildungsstufe der Master Professional.

(2) Jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen.

§ 53b

Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin

(1) Den Fortbildungsabschluss des Geprüften Berufsspezialisten oder der Geprüften Berufsspezialistin erlangt, wer eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In der Fortbildungsprüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und
2. die in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 400 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der ersten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Geprüfter Berufsspezialist für“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Diese Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 53c

Bachelor Professional

(1) Den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt, wer eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe erfolgreich besteht.

(2) In der Fortbildungsprüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1 200 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Bachelor Professional in“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 53d

Master Professional

(1) Den Fortbildungsabschluss Master Professional erlangt, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In der Fortbildungsprüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel mit der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der zweiten Fortbildungsstufe erworben hat, vertieft hat und
2. neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind für die verantwortliche Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1 600 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang ein Abschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der dritten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Master Professional in“. Die Fortbildungsord-

nung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 53e

Anpassungsfortbildungsordnungen

(1) Als Grundlage für eine einheitliche Anpassungsfortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Anpassungsfortbildungsordnungen).

(2) Die Anpassungsfortbildungsordnungen haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen und
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Anpassungsfortbildungsordnungen

1. in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen und
2. in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

Abschnitt 2

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

§ 54

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen.

(2) Die Fortbildungsprüfungsregelungen haben festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,

2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Bestätigt die zuständige oberste Landesbehörde,

1. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53b Absatz 2 und 3 sowie des § 53a Absatz 2 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Geprüfter Berufsspezialist für“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für“,
2. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53c Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Bachelor Professional in“,
3. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53d Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Master Professional in“.

Der Abschlussbezeichnung nach Satz 1 ist in Klammern ein Zusatz beizufügen, aus dem sich zweifelsfrei die zuständige Stelle ergibt, die die Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen hat. Die Fortbildungsprüfungsregelungen können vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(4) Eine Abschlussbezeichnung, die in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bestätigten Fortbildungsprüfungsregelung enthalten ist, darf nur führen, wer die Prüfung bestanden hat.

Abschnitt 3

Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen

§ 55

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern Fortbildungsordnungen, Anpassungsfortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen vorsehen, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 56

Fortbildungsprüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Absatz 2 Satz 1 und 2 und

Absatz 3 Satz 1 sowie § 39 Absatz 2 und die §§ 40 bis 42, 46 und 47 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn

1. er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

§ 57

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworben worden sind, den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 53b bis 53e und 54 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.“

26. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 2 und 3 sowie § 39 Absatz 2 und die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

27. In § 70 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben“ gestrichen.

28. § 71 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.“

29. Dem § 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 71 Absatz 9 gilt entsprechend.“

30. In § 76 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „acht Wochen“ ersetzt.

31. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Zuständige Behörden

(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Absatz 6, der §§ 32, 33, 40 Absatz 6 und der §§ 47, 54 Absatz 3 und des § 77 Absatz 2 und 3.

(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Fall des § 40 Absatz 6, des § 47 Absatz 1 und des § 77 Absatz 3 keiner Genehmigung und im Fall des § 54 keiner Bestätigung.“

32. In § 86 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

33. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Berufsausbildungsvertrag:

- a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit der Auszubildenden,
- b) Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss,
- c) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium der Auszubildenden,
- d) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
- e) Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
- f) Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, Dauer der Probezeit,
- g) die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
- h) Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der aktuellen Ausbildung, Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses,
- i) Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung mit Angabe des Ausbildungsberufs,
- j) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
- k) Tag, Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Tag, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen, Prüfungserfolg,

- l) ausbildungsintegrierendes duales Studium,
2. für jede Prüfungsteilnahme in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Ausbildungsverträge: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Berufsrichtung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg,
3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung.

Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist das Kalenderjahr. Die Angaben werden mit dem Datenstand zum 31. Dezember des Berichtszeitraums erhoben.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, die laufenden Nummern der Datensätze zu den Auszubildenden, den Prüfungsteilnehmenden und den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung, zu löschen. Die Merkmale nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e Wirtschaftszweig, Amtlicher Gemeindegliederung und geografische Gitterzelle dürfen mittels des Hilfsmerkmals Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus den Daten des Statistikregisters nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes ermittelt werden und mit den Daten nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 zusammengeführt werden.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 werden die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erhobenen Daten als Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder verarbeitet und an das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von den anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.“

34. In § 94 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
35. In § 99 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.
36. § 101 wird aufgehoben.
37. Die §§ 102 bis 105 werden die §§ 101 bis 104.
38. Der neue § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

cc) In der neuen Nummer 8 wird nach dem Wort „beigefügt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. entgegen § 53b Absatz 4 Satz 3, § 53c Absatz 4 Satz 3, § 53d Absatz 4 Satz 3 und § 54 Absatz 4 eine Abschlussbezeichnung führt oder“.

ee) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 10.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

39. Im neuen § 103 Absatz 3 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „101“ ersetzt.

40. Folgende §§ 105 und 106 werden angefügt:

„§ 105

Evaluation

Die Regelungen zur Mindestvergütung werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wissenschaftlich evaluiert.

§ 106

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 abgeschlossen werden, ist § 17 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020 gelten § 34 Absatz 2 Nummer 7 und § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Im Übrigen sind für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 §§ 34, 35 Absatz 3 Satz 1 und § 88 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Sofern für einen anerkannten Fortbildungsabschluss eine Fortbildungsordnung auf Grund des § 53 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsordnung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 53 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Sofern eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsprüfungsregelung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufs aufgehoben oder geändert oder werden Gewerbe in der Anlage A oder in der Anlage B gestrichen, zusammengefasst oder getrennt, so sind für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse weiterhin die bis zu dem Zeitpunkt der Aufhebung oder Änderung geltenden Vorschriften anzuwenden, es sei denn, die ändernde Verordnung sieht eine abweichende Regelung vor.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festlegung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 ist insbesondere die technologische und digitale Entwicklung zu beachten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. dass im Fall einer Regelung nach Nummer 2 bei nicht bestandener Gesellenprüfung in einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben wird, sofern im ersten Teil der Gesellenprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind,

2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Gesellenprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind,“.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise anzurechnen ist,“.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2a bedarf es eines Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden). Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 bedarf es der Vereinbarung der Vertragsparteien.“

- cc) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „, 2a, 2b“ eingefügt.

3. In § 27 werden die Wörter „Ausbildungsberufe sowie“ gestrichen.
4. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Ist keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, kann eine Anrechnung der Ausbildungsdauer durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

(3) Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden. Der Antrag ist an die Handwerkskammer zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

(4) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.“
5. § 27b wird durch folgende §§ 27b und 27c ersetzt:

„§ 27b

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist dazu für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 27c Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen des Lehrlings (Auszubildenden) verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Gesellenprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 30 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 27c Absatz 1 verbunden werden.

§ 27c

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforder-

lich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Auszubildende zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.“

6. Der bisherige § 27c wird § 27d.

7. § 28 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

- „1. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Lehrlings (Auszubildenden),
2. Name und Anschrift der Auszubildenden, Name, Anschrift und Amtlicher Gemeindegemeinschaft der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 und oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
3. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung sowie
4. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Auszubildendenverhältnisses.“

8. § 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Lehrling (Auszubildende) hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.“

9. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

(1) Für die Durchführung der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Prüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.

(2) Werden von einer Handwerksinnung Prüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

(3) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

Im Rahmen der Begutachtung nach Satz 1 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.“

10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Lehrer“ durch die Wörter „eine Lehrkraft“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Lehrer“ durch die Wörter „Die Lehrkraft“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Lehrer“ durch die Wörter „Die Lehrkraft“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 9 ersetzt:

„(7) Die Handwerkskammer kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Absätze 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 2 von der Innung darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.“

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

11. § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesellenprüfung.

(2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation ist § 34 Absatz 1 und 2 ent-

sprechend anzuwenden. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Handwerkskammer nach § 34 Absatz 7 berufen worden sind.

(3) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(4) Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(6) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Gesellenprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.“

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „abgezeichneten“ durch das Wort „unterzeichneten“ ersetzt.

13. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat,

2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b von der Ablegung des ersten Teils der Gesellenprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.“

14. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

15. § 39 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Zwischenprüfung entfällt, sofern

1. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, oder
2. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung im Umfang von mindestens zwei Jahren anzurechnen ist, und die Vertragsparteien die Anrechnung mit mindestens dieser Dauer vereinbart haben.

(3) Umschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.“

16. In § 41a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „acht Wochen“ ersetzt.

17. Die §§ 42 bis 42d werden durch folgende §§ 42 bis 42i ersetzt:

„§ 42

(1) Als Grundlage für eine einheitliche höherqualifizierende Berufsbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnungen).

(2) Die Fortbildungsordnungen haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. die Fortbildungsstufe,
3. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
5. das Prüfungsverfahren.

§ 42a

(1) Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind

1. als erste Fortbildungsstufe der Geprüfte Berufsspezialist und die Geprüfte Berufsspezialistin,
2. als zweite Fortbildungsstufe der Bachelor Professional und
3. als dritte Fortbildungsstufe der Master Professional.

(2) Jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen.

§ 42b

(1) Den Fortbildungsabschluss des Geprüften Berufsspezialisten oder der Geprüften Berufsspezialistin erlangt, wer eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In der Fortbildungsprüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und
2. die in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 400 Stunden betragen.

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der ersten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Geprüfter Berufsspezialist für“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Diese Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 42c

(1) Den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt, wer eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe erfolgreich besteht.

(2) In der Fortbildungsprüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen geführt werden. Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1 200 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Bachelor Professional in“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat. Die §§ 51 und 51d bleiben unberührt.

§ 42d

(1) Den Fortbildungsabschluss Master Professional erlangt, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In der Fortbildungsprüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel mit der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der zweiten Fortbildungsstufe erworben hat, vertieft hat und
2. neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind für die verantwortliche Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1 600 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang ein Abschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe oder eine bestandene Meisterprüfung vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der dritten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Wörtern „Master Professional in“. Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 42e

(1) Als Grundlage für eine einheitliche Anpassungsfortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundes-

instituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Anpassungsfortbildungsordnungen).

(2) Die Anpassungsfortbildungsordnungen haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen und
4. das Prüfungsverfahren.

§ 42f

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen.

(2) Die Fortbildungsprüfungsregelungen haben festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Bestätigt die zuständige oberste Landesbehörde,

1. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42b Absatz 2 und 3 sowie des § 42a Absatz 2 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Geprüfter Berufsspezialist für“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für“,
2. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42c Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Bachelor Professional in“,
3. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42d Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Wörtern „Master Professional in“.

Der Abschlussbezeichnung nach Satz 1 ist in Klammern ein Zusatz beizufügen, aus dem sich zweifelsfrei die Handwerkskammer ergibt, die die Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen hat. Die Fortbildungsprüfungsregelungen können vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird, sofern an der Voranstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(4) Eine Abschlussbezeichnung, die in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bestätigten Fortbildungsprüfungsregelung enthalten ist, darf nur führen, wer die Prüfung bestanden hat. § 42c Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie § 42d Absatz 4 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 42g

Sofern Fortbildungsordnungen, Anpassungsfortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen vorsehen, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 42h

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. § 31 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 33 Absatz 3 und die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn

1. er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

§ 42i

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworben worden sind, den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 42b bis 42f gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.“

18. Der bisherige § 42e wird § 42j.
19. Der bisherige § 42f wird § 42k und in dessen Satz 1 wird die Angabe „42e“ durch die Angabe „42j“ ersetzt.
20. Der bisherige § 42g wird § 42l und in dessen Satz 1 werden die Angabe „42e“ durch die Angabe „42j“ und die Angabe „42f“ durch die Angabe „42k“ ersetzt.
21. Der bisherige § 42h wird § 42m und es werden die Angabe „42e“ durch die Angabe „42j“ und die Angabe „42f“ durch die Angabe „42k“ ersetzt.
22. Der bisherige § 42i wird § 42n und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird vor der Zahl „34“ die Angabe „33 Absatz 3,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
23. Der bisherige § 42j wird § 42o und nach den Wörtern „Grundlage der §§“ wird die Angabe „42e und 42f“ durch die Angabe „42j und 42k“ ersetzt.

24. Die bisherigen §§ 42k und 42l werden die §§ 42p und 42q.
25. Der bisherige § 42m wird § 42r und dessen Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 42q Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“
26. Der bisherige § 42n wird § 42s und nach den Wörtern „gelten die §§“ wird die Angabe „42k bis 42m“ durch die Angabe „42p bis 42r“ ersetzt.
27. Die bisherigen §§ 42o, 42p und 42q werden die §§ 42t, 42u und 42v.
28. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
29. In § 44 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „42a und 42e bis 42g“ durch die Wörter „42f und 42j bis 42l“ ersetzt.
30. Dem § 45 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Wer die Meisterprüfung bestanden hat, hat damit auch den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt.“
31. § 48 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) § 34 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 ist entsprechend anzuwenden.“
32. § 51 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Wer eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 führen darf, darf zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ unter Angabe des Handwerkes führen, für das er eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 zu führen berechtigt ist.“
33. Dem § 51a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 45 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
34. § 51b Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) § 34 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 ist entsprechend anzuwenden.“
35. Dem § 51d wird folgender Satz angefügt:
- „§ 51 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
36. § 117 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. entgegen § 42b Absatz 4 Satz 3, § 42c Absatz 4 Satz 3, § 42d Absatz 4 Satz 3, § 42f Absatz 4 Satz 1, § 51 Absatz 1 oder § 51d Satz 1 eine dort genannte Abschluss- oder Ausbildungsbezeichnung führt“.

37. In § 124b Satz 1 wird die Angabe „42q“ durch die Angabe „42v“ ersetzt.

38. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Sofern für einen anerkannten Fortbildungsabschluss eine Fortbildungsordnung auf Grund des § 42 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsordnung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 42 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Sofern eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42a in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsprüfungsregelung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42f in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020 ist das Datum „bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr“ in der Lehrlingsrolle nach § 28 Absatz 1 und Anlage D Abschnitt III Nr. 4 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung zu speichern. Im Übrigen sind für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 § 28 und die Anlage D in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

39. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I werden das Wort „dürfen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „gespeichert werden“ durch die Wörter „zu speichern“ ersetzt.
- b) Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„III. In der Lehrlingsrolle sind folgende personenbezogene Daten zu speichern:

1. bei den Ausbildenden,

a) die in der Handwerksrolle eingetragen sind:

die Eintragungen in der Handwerksrolle, soweit sie für die Zwecke der Führung der Lehrlingsrolle erforderlich sind;

b) die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind:

die der Eintragung nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a entsprechenden Daten mit Ausnahme der Daten zum Betriebsleiter zum Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle und der Angaben zu Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe e, soweit sie für die Zwecke der Lehrlingsrolle erforderlich sind;

2. bei den Ausbildern:

Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, Art der fachlichen Eignung;

3. bei den Auszubildenden

a) beim Lehrling:

Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf, Anschrift des Lehrlings und dessen elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer,

b) bei gesetzlichen Vertretern:

Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter;

4. beim Ausbildungsverhältnis:

Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung, ausbildungsintegrierendes duales Studium, Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung, Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr, Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen, Anschrift und Amtlicher Gemeindeführungsnummer der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die duale berufliche Bildung in Deutschland ist ein Erfolgsmodell. Sie qualifiziert seit Jahrzehnten nicht-akademische Fachkräfte qualitätsgesichert und bedarfsgerecht für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie genießt daher international hohe Wertschätzung.

Die berufliche Bildung schafft darüber hinaus verlässlich individuelle Chancen: Duale Berufsausbildungen sind mit einer Übernahmequote in ein anschließendes Beschäftigungsverhältnis von 74 Prozent (2017) eine wesentliche Grundlage dafür, dass junge Menschen in Deutschland EU-weit das geringste Risiko haben, arbeitslos zu werden. Zugleich ist dies die höchste Übernahmequote seit dem Jahr 2000.

Den rechtlichen Rahmen für die duale Berufsausbildung in Deutschland bildet dabei seit 1969 das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Handwerksordnung (HwO) regelt ergänzend Besonderheiten für die duale Berufsausbildung im Handwerk. Im Übrigen gilt auch für Auszubildende im Handwerk das BBiG.

Das aus dem Jahre 1969 stammende BBiG regelt unter dem Oberbegriff der Berufsbildung die Berufsausbildungsvorbereitung, die duale Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Das BBiG gibt zum einen den ordnungspolitischen Rahmen vor, nach dem Berufsausbildung im dualen System durchgeführt wird. Kennzeichnend sind dabei insbesondere der Erlass von Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe, die zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen, die Kontrolle der Eignung von Ausbildungspersonal und Betrieben und die Ablegung einer Abschlussprüfung vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle (in der Regel einer Kammer).

Zum anderen regelt es als Sonderarbeitsrecht Einzelheiten des Ausbildungsvertrages sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Ausbildungsverhältnis. Das BBiG beinhaltet Vorschriften zur Organisation der Berufsbildung (wie etwa die Bestimmung „zuständiger Stellen“) und stellt die gesetzliche Grundlage der amtlichen Berufsbildungsstatistik zur Verfügung.

Schließlich legt das BBiG auch die Organisation und Aufgaben des zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gehörenden Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) fest.

Zum 1. April 2005 wurde das BBiG letztmals umfänglich novelliert; Kernpunkte der Novelle waren insbesondere

- die Anrechnung beruflicher Vorbildung und die Zulassung vollzeitschulischer Absolventinnen und Absolventen zur Kammerprüfung,
- eine Modernisierung des Prüfungswesens, wie beispielsweise die Einführung der gestreckten Abschlussprüfung als alternative Prüfungsmethode, die Einbeziehung gutachterlicher Stellungnahmen Dritter in die Kammerprüfung und die Möglichkeit der Delegation bei der Abnahme nicht mündlicher Prüfungsleistungen,
- die Eröffnung der Möglichkeit, Teile der Berufsausbildung im Ausland durchzuführen,

- die rechtliche Verankerung der Verbundausbildung,
- die ausdrückliche Verpflichtung zur Lernortkooperation und die frühzeitige Information der Länder bei Neuordnungskonzepten,
- die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung sowie
- eine Optimierung der Gremien des BIBB und damit Bürokratieabbau sowie die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats beim BIBB zur Stärkung der Qualität der Berufsbildungsforschung.

In der 18. Wahlperiode wurde das BBiG umfassend evaluiert. Der Koalitionsvertrag formulierte hierzu folgenden Auftrag:

„Wir werden das Berufsbildungsgesetz evaluieren und Anpassungen prüfen, insbesondere in Hinblick auf die Erhöhung der Durchlässigkeit, die Stärkung der Ausbildungsqualität und gestufter Ausbildungen, die Bildung von Berufsfamilien und die Sicherung des Ehrenamtes in den Prüfungsgremien“ (S. 31 KV 18. WP).

Der am 23. März 2016 veröffentlichte Evaluationsbericht stellt im Ergebnis fest, dass sich das BBiG grundsätzlich bewährt hat.

Bereits der Bericht zeigt jedoch verschiedene sinnvolle Optimierungsmöglichkeiten auf, die der Klarstellung und Flexibilisierung sowie der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten aus dem Vollzug und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Die Bundesregierung will daher diese Optimierungsmöglichkeiten, soweit sie nicht bereits im Rahmen anderer Gesetzesvorhaben adressiert worden sind, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgreifen. Hierzu gehören Verfahrenserleichterungen für Auszubildende, größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen sowie die Streichung gegenstandsloser Auskunftspflichten und die Modernisierung von Verfahren, um unnötige Bürokratie abzubauen.

Darüber hinaus will die Bundesregierung mit dieser Novelle auf wichtige Trends in und für die duale berufliche Bildung seit der letzten Novelle reagieren, die berufliche Bildung damit gesetzlich stärken und so fit und attraktiv für die nächsten Jahre aufstellen.

Solche Trends sind beispielhaft:

- Trotz einer Stabilisierung bei den abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zuletzt (2017: 523.300) zeichnet sich beim Qualifizierungswahlverhalten junger Menschen ein anhaltender Trend zugunsten eines Hochschulstudiums ab. Seit 2013 liegt die Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen über der Zahl der Anfängerinnen und Anfänger in der dualen Berufsausbildung. (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel 2, 2.1.1., S. 24 sowie 2.4., S. 50 und S. 52).
- Überproportional ist der Anteil junger Frauen im dualen Ausbildungsgeschehen in den letzten Jahren zurückgegangen. Das Qualifizierungswahlverhalten junger Frauen hat sich dabei nicht nur zugunsten eines Studiums, sondern auch zugunsten vollzeitschulischer Berufsausbildungen in Berufen des Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesens verändert (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel 2, 2.2.4, S. 40 f.; 2.4., S. 52).
- Das Ausbildungsplatzangebot ist 2017 um 1,5 Prozent gestiegen, die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge nur um 0,6 Prozent. 100 Ausbildungsinteressierten standen damit 2017 105 Angebote zur Verfügung. Diese gestiegene Chance junger Menschen, einen Ausbildungsplatz zu finden, belegt zugleich einen verfestigten strukturellen Mangel an Ausbildungsinteressierten und damit für die Zukunft einen zu

erwartenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften. Da sich dieser Mangel regional und sektoral sehr ungleich verteilt, stellt sich der Bewerbermangel in einigen Regionen und Branchen schon heute als große Herausforderung dar (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel 1, I 1), 2), 3), S. 11; Kapitel 2, 2.1.1, S. 24 mit Tabelle 1 S. 25).

- Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) wurde als Transparenzinstrument vereinbart. Er hat mittelbare faktische Auswirkungen insbesondere auf die weitere Strukturierung des Fortbildungsbereiches nach dem BBiG und der HwO.
- Die Beteiligung von Kleinbetrieben an der dualen Berufsausbildung ist zurückgegangen. Die sogenannte Ausbildungsbetriebsquote ist 2017 erstmals unter 20 Prozent gesunken. In Deutschland engagiert sich also 2017 weniger als ein Fünftel der Betriebe in der dualen Berufsausbildung (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel 2, 2.6.8., S. 73).
- Die Digitalisierung verändert die Anforderungen an beruflich qualifizierte Fachkräfte ebenso wie sie den Qualifizierungsprozess und damit die Berufsausbildung selbst verändern wird.
- Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit auch an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer sind in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Zugleich fällt es den für die Prüfungen zuständigen Stellen immer schwerer, ausreichend Prüferinnen und Prüfer für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen. Auch die Beschlussfassungen der Wirtschaftsminister- sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenzen der Länder und Erkenntnisse aus den Kammern zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Zugleich setzt die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf ein wichtiges Vorhaben des Koalitionsvertrages für die 19. Wahlperiode zur Stärkung der beruflichen Bildung um. Dort ist eine Novellierung des BBiG vereinbart mit den Schwerpunkten:

- transparente berufliche Fortbildungsstufen zur Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung (S. 30, Zeilen 1265-1266),
- Verankerung einer Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende im BBiG (S. 30, Zeilen 1232-1233 und S. 65, Zeilen 2983-2985) und
- Verbesserung der Rahmenbedingungen (S. 30, Zeilen 1234-1237).

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung neben der Umsetzung des Koalitionsvertrages daher folgende Ziele:

- die Sicherung des beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräftenachwuchses für Wirtschaft und Gesellschaft,
- die Sicherung und Steigerung der Attraktivität einer dualen Berufsausbildung für Auszubildende wie für Betriebe gleichermaßen,
- die Erhöhung der Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung,
- die Sicherung eines Mindeststandards bei der Vergütung von Auszubildenden unter Beachtung der Tarifautonomie,
- die Weiterentwicklung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu einer attraktiven und transparenten höherqualifizierenden Berufsbildung mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen, die einerseits die Eigenständigkeit der beruflichen Bildung ausdrücken,

andererseits aber auch die Gleichwertigkeit mit Abschlüssen auf anderen Qualifizierungswegen unmittelbar zum Ausdruck bringen. So soll die Wettbewerbsfähigkeit der dualen Berufsbildung gegenüber anderen Qualifizierungswegen und -angeboten substantiell gestärkt werden,

- die Erhöhung der Flexibilität einer dualen Berufsausbildung für unterschiedliche Familien- und Lebenssituationen. Damit soll vor dem Hintergrund, dass statistisch überwiegend Frauen einen entsprechenden zeitlichen Anpassungsbedarf haben, zugleich auch die Attraktivität einer dualen Berufsausbildung für Frauen erhöht werden,
- der Abbau vermeidbarer Bürokratie und vermeidbaren Erfüllungsaufwands und
- die Modernisierung von Verwaltungs-, insbesondere Prüfungsverfahren.

Zugleich bietet die Novellierung die Gelegenheit, die im Evaluationsbericht aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten – soweit noch nicht geschehen – umzusetzen und etwa durch Verfahrenserleichterungen für Auszubildende, größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen oder die Streichung gegenstandsloser Auskunftspflichten und Verfahren zu modernisieren, zu vereinfachen und zu verkürzen, um unnötige Bürokratie abzubauen.

Im Einzelnen:

1. Mit der gesetzlichen Verankerung einer Mindestvergütung im BBiG sollen Auszubildende in Zeiten sinkender Tarifbindung besser vor unangemessenen Vergütungen geschützt werden. Grundsätzlich bleiben dabei auch in Zukunft die in Tarifverträgen vereinbarten Vergütungen maßgeblich für die Bestimmung der Angemessenheit. Verfassungsrechtlichen Leitplanken wie der Tarifautonomie soll dadurch Rechnung getragen werden.
2. Durch die Regelung von eindeutigen beruflichen Fortbildungsabschlüssen auf drei Stufen mit einheitlichen und attraktiven Abschlussbezeichnungen soll die höherqualifizierende Berufsbildung als Marke gestärkt und in der Öffentlichkeit als attraktives Angebot mit einer klaren Markensprache positioniert werden. Der Meister bleibt erhalten und wird durch die klare Strukturierung ebenfalls gestärkt. Mit diesen Stufen soll zugleich die notwendige rechtliche Grundlage für die geplanten Fördererweiterungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) geschaffen werden.
3. Durch die Modernisierung und Flexibilisierung des Prüfungsrechts im BBiG sollen „mit Augenmaß“ zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für eine zeitgemäße, rechtskonforme und rechtssichere Prüfung ohne Minderung der Qualität geschaffen werden.

Prüfungsausschüsse sollen entlastet werden, indem es der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ermöglicht wird, selbständig bewertbare Prüfungsbestandteile zur abschließenden Abnahme und Bewertung auf paritätisch zu besetzende Prüferdelegationen zu übertragen. Ermöglicht wird außerdem die Übertragung der abschließenden Bewertung nichtflüchtiger Prüfungsleistungen durch einen Prüfungsausschuss oder eine Prüferdelegation an lediglich zwei Prüfende. Damit wird der Prüfungsausschuss beispielsweise vom erneuten „Bewerten“ von automatisiert ausgewerteten Antwort-Wahl-Aufgaben entlastet. Die Besetzung von Stationen bei einer Stationsprüfung oder von beiden Teilen einer gestreckten Abschlussprüfung mit unterschiedlichen Prüferdelegationen wird ermöglicht.

Die Flexibilität beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen im Prüfungsverfahren soll dadurch erhöht werden, dass auch Prüfer und Prüferinnen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, in einer paritätischen Delegation mit der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen beauftragt werden können. So sollen auch Personen

als Prüfende gewonnen werden können, denen ihre Arbeit, ihr Unternehmen oder ihre Lebenssituation nur ein begrenztes Zeitbudget für Prüferaufgaben ermöglicht.

Die Transparenz für die Beteiligten bei der Berufung von Prüfenden soll erhöht werden, um eine passgenaue und effiziente Gewinnung und Benennung flächendeckend zu ermöglichen.

4. Die Durchlässigkeit im Bereich der beruflichen Bildung für Auszubildende soll verbessert werden, indem die Voraussetzungen im BBiG für die Anrechenbarkeit der Ausbildungsdauer bei „gestuften“ Ausbildungen vereinfacht und neue Möglichkeiten für die Berücksichtigung von Prüfungsleistungen bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen im BBiG geschaffen werden.
5. Die Vereinbarung einer Teilzeitberufsausbildung soll erleichtert und dadurch einem größeren Personenkreis geöffnet werden.
6. Die im Koalitionsvertrag besonders hervorgehobene erforderliche Modernisierung der Aus- und Fortbildungsordnungen u. a. im Hinblick auf die Digitalisierung soll gesetzlich unterlegt und dadurch dynamisiert werden.
7. Die Berufsbildungsstatistik soll aktuellen europarechtlichen und bildungspolitischen Anforderungen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sind zum Erreichen der dargestellten Ziele folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Es wird im BBiG eine Mindestvergütung für Auszubildende festgeschrieben. Die Höhe der Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr steigt von 2020 bis 2023 schrittweise von 515 Euro auf 620 Euro an und wird ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst. Mit fortschreitender Berufsausbildung wird die Mindestvergütung durch einen Aufschlag ergänzt, der dem Beitrag des Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung angemessen Rechnung trägt. Eine angemessene Vergütung liegt so ab dem zweiten bis zum vierten Ausbildungsjahr 18, 35 beziehungsweise 40 Prozent über dem jeweils geltenden Betrag des ersten Ausbildungsjahres.

Die Regelungen zur Mindestvergütung konkretisieren die Verpflichtung der Betriebe, eine „angemessene“ Ausbildungsvergütung zu zahlen. Unterhalb dieser Grenze ist die Angemessenheit ausgeschlossen, soweit nicht Tarifvertragsparteien eine niedrigere Vergütung vereinbart haben. Dadurch wird die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie in besonderer Weise berücksichtigt. Die Mindestvergütung wird von einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert.

2. Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden die in den letzten Jahren in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des BIBB empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG und der HwO verankert. Diese Stufen werden bei der bundesweiten Anerkennung eines Abschlusses durch Rechtsverordnung nach § 53 BBiG oder § 42 HwO mit den einheitlichen, eigenständigen und dabei unmittelbar die Gleichwertigkeit mit hochschulischen Abschlüssen aufzeigenden Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ versehen. Um ein missbräuchliches Führen dieser Abschlussbezeichnungen zu verhindern, wird ein dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbarer Schutz vorgesehen.

Die drei Stufen entsprechen zugleich den Kriterien des DQR für ein Einstufen auf den Niveaus 5 („Geprüfte/r Berufsspezialist/in für...“), 6 („Bachelor Professional in ...“; gleichwertig einem akademischen Bachelorabschluss) und 7 („Master Professional in ...“; gleichwertig einem akademischen Masterabschluss).

Der „Meister“ und vergleichbare eingeübte Marken bleiben erhalten und werden zusätzlich dadurch gestärkt, dass sie durch die neue einheitliche Abschlussbezeichnung ergänzt werden können, die die Gleichwertigkeit des Meisters gegenüber einem ersten Hochschulabschluss unmittelbar verdeutlicht.

Mit den drei Abschlussbezeichnungen, die Eigenständigkeit dokumentieren und zugleich die Gleichwertigkeit zu sonstigen Bachelor- oder Masterabschlüssen transportieren, wird ein deutliches politisches und gesellschaftliches Zeichen für die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gesetzt. Schulabsolventen und Schulabsolventinnen, ihren Eltern und Lehrkräften ebenso wie Ein-, Auf- und Umsteigern der beruflichen Bildung wird ein konkurrenzfähiges Angebot bei anstehenden Qualifizierungsentscheidungen gemacht. Tatsachen, die schon seit Jahren für einen Aufstieg in der beruflichen Bildung sprechen wie die frühe Chance auf spannende Aufgaben, auf Verantwortung und ein attraktives Einkommen sowie verlässlicher Schutz vor Arbeitslosigkeit, können besser transportiert werden als bisher.

Zugleich wird mit diesen Änderungen die notwendige rechtliche Grundlage für eine Förderungserweiterung beim Aufstiegs-BAföG für jede Stufe geschaffen.

Weiterhin wird die Attraktivität und „Erklärbarkeit“ der Abschlüsse für junge Menschen mit der Wahl zwischen Berufsbildungskarriere und Studium erheblich gesteigert. Wettbewerbsnachteile der beruflichen Bildung gegenüber dem akademischen Qualifizierungssystem werden abgebaut. Die nationalen und internationalen Karriere-, Arbeitsmarkt- und Mobilitätschancen von Absolventen und Absolventinnen der höherqualifizierenden Berufsbildung können gesteigert werden. Die Chancen vor allem der mittelständischen Unternehmen, ihren Bedarf an beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräften adäquat zu sichern, werden erhöht.

3. Mit den neuen Regelungen im Prüfungswesen werden die Flexibilität beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen im BBiG erhöht sowie die Delegationsmöglichkeiten zur Abnahme von Prüfungsleistungen erweitert. Dabei wird als Kernstück die Möglichkeit einer abschließenden Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistungen durch eine (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkräfte) besetzte Delegation neu geschaffen. Allein Prüfungsleistungen eines Prüflings, die aufeinander Bezug nehmen, zusammenhängen etc., müssen dabei von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Das Ehrenamt der Prüferinnen und Prüfer kann damit flexibler und attraktiver ausgeübt werden: Nicht jede/r Prüfende muss „für alles“ zur Verfügung stehen.

Die Abschlussprüfung bleibt dabei wie bisher eine klare und rechtliche Einheit. Abschließend bewertete einzelne Prüfungsleistungen bleiben unselbständiger Teil dieser Einheit.

Bestehen und Nichtbestehen sowie die Gesamtnote werden nach wie vor in jedem Fall vom Prüfungsausschuss selbst festgestellt.

Folgende Neuerungen werden eingeführt:

- Die zuständige Stelle beruft für die Abnahme der Prüfungen nach BBiG Prüferinnen und Prüfer in ausreichender Zahl für die Dauer von längstens fünf Jahren. Die Prüfungsgebiete, für die jeder Prüfer und jede Prüferin über die erforderliche Sachkunde verfügt und für die die Berufung erfolgt, sind bei der Berufung zu benennen. Die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Mitwirkung an Prüfungen ge-

eignet sein. Die vorschlagsberechtigten Stellen werden zu Art und Größe der zu besetzenden Ausschüsse und des Prüferbedarfes insgesamt rechtzeitig informiert. Nach Berufung sind die jeweils Vorschlagsberechtigten von der zuständigen Stelle erneut zu informieren.

- Aus der Gesamtheit der Prüfer und Prüferinnen hat die zuständige Stelle für die Durchführung einer oder mehrerer Prüfungen in einem Ausbildungsberuf einen Prüfungsausschuss zu bilden, der den Prüfungsverlauf steuert. Der Prüfungsausschuss kann aus mindestens drei oder fünf Mitgliedern bestehen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind geeignete Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus der Gesamtheit der Prüferinnen und Prüfer zu bestimmen.
- Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bleibt unverändert (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkräfte).
- Der Prüfungsausschuss kann alle Prüfungsleistungen selbst abnehmen und bewerten oder aber die zuständige Stelle kann diese im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise zur abschließenden Bewertung an für das Prüfungsgebiet bestellte Prüferinnen und Prüfer übertragen („Prüferdelegation“). Die Zusammensetzung der Prüferdelegationen entspricht der der Prüfungsausschüsse (mindestens drei Mitglieder: Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkräfte). Auch die Prüfungsausschussmitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen können Mitglieder von Prüferdelegationen sein.
- Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation können als noch weitergehende Flexibilisierung die Abnahme einzelner Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfende vorsehen, wenn es sich um Prüfungsleistungen handelt, bei denen die Erbringung und Bewertung ohne Verlust an Erkenntnis zeitlich auseinanderfallen kann. Hierunter fallen insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen, aber auch praktische Prüfungsleistungen ohne flüchtige Anteile.
- Eine Aufteilung der Prüflinge zur Bewertung einzelner Aufgaben bei praktischen Prüfungsleistungen („Stationenmodell“) oder zur Abnahme aller Prüfungsleistungen auf mehrere Prüferdelegationen (beispielsweise Prüflinge mit den Anfangsbuchstaben A-K und L-Z) ist möglich. In diesem Fall muss die zuständige Stelle vorab übergreifende Bewertungsmaßstäbe für die Prüferdelegationen festlegen.
- Im Falle der Übertragung werden die Prüfungsleistungen abschließend von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Diese abschließenden „Teil-Bewertungen“ bleiben unselbständig und werden nicht zertifiziert.
- Prüfungsleistungen eines Prüflings, die aufeinander Bezug nehmen oder zusammenhängen, müssen sämtlich von denselben Prüfenden abgenommen werden. Nur wenn ein/e Prüfende/r während der Prüfung ausfällt, ist die Abnahme der entsprechenden Prüfungsleistungen durch die neue Prüferdelegation oder den Prüfungsausschuss selbst zu wiederholen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Prüfungsausschuss selbst abgenommen hat, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die bereits begonnene Abnahme von solchen Prüfungsleistungen zum Einsatz kommen muss.
- Beschlüsse über die Benotung von einzelnen Prüfungsleistungen werden im Prüfungsausschuss beziehungsweise im Falle der Übertragung in der Prüferdelegation abschließend mit Mehrheit gefasst.
- Antwort-Wahl-Aufgaben, die gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellt oder ausgewählt wurden, können automatisiert ausgewertet werden, wenn bei der Aufga-

benerstellung festgelegt ist, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und welche Bewertungsmaßstäbe gelten. Die Ergebnisse sind von den Prüfern zu übernehmen.

- Die Bildung der Gesamtnote auf Basis der durch den Prüfungsausschuss und/oder die Prüferdelegationen ermittelten Einzelnoten sowie die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen werden vom Prüfungsausschuss durch Beschluss festgestellt.

4. Zur Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen kann eine Ausbildungsordnung künftig regeln, dass

- Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind

und

Auszubildende bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, bei mindestens ausreichenden Leistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung auf Antrag den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erwerben.

Die genauen Voraussetzungen werden jeweils in den zugrunde liegenden Ausbildungsordnungen festgelegt.

- bei der zeitlichen Anrechnung der Dauer eines Ausbildungsberufs auf die Dauer eines anderen Ausbildungsberufs gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Pflicht der zuständigen Stelle zur Anrechnung geregelt wird, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Es gibt folglich kein Ermessen der zuständigen Stelle, ob in diesen Fällen angerechnet wird. Bei einer Anrechnung von zwei Jahren oder mehr entfällt eine gegebenenfalls vorgesehene Zwischenprüfung. Hierdurch werden Rechtsunsicherheit beseitigt und unnötige Bürokratie vermieden.

5. Die durch die BBiG-Novelle 2005 erstmals aufgenommene Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung wird in einer eigenen Vorschrift neu geregelt und dabei deutlich flexibilisiert.

Durch die Neuregelung wird zunächst die Teilzeit von der Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt. Damit können auch Personen, bei denen das Erreichen des Ausbildungsziels bisher bei einer verkürzten Ausbildungszeit nicht zu erwarten war, nun eine Teilzeitberufsausbildung absolvieren.

Die Neuregelung erweitert darüber hinaus den Adressatenkreis einer Teilzeitberufsausbildung: Neben Alleinerziehenden oder Personen, die Angehörige pflegen, können nun auch beispielsweise Menschen mit Behinderung oder lernbeeinträchtigte Personen von der Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung profitieren. Schließlich kann auch dem Bedürfnis von Geflüchteten Rechnung getragen werden, neben einer Ausbildung erwerbstätig zu sein und die Familie finanziell unterstützen zu können. Durch eine maximale Dauer wird die Handhabbarkeit einer Teilzeitberufsausbildung erhöht und das Erreichen des Qualifizierungserfolges abgesichert. Verkürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten können wie bisher genutzt werden.

6. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung wird im BBiG vorgegeben, dass bei der Neuordnung oder Änderung von Ausbildungsordnungen die technologische und digitale Entwicklung bei der Festlegung der erforderlichen Kompetenzen stets Berücksichtigung finden muss.

7. Zur Verbesserung der Datenlage in der dualen Berufsausbildung werden in der Berufsbildungsstatistik nach § 88 folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Zur Sicherung der derzeitigen Erhebungspraxis sollen vorhandene Merkmale ergänzt und präzisiert werden:
 - tagesgenaue Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse (bisher nur Monat und Jahr) in § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben h) und k),
 - Erweiterung des Merkmals zur beruflichen Vorbildung (§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) um Studienabbruch und abgeschlossenes Studium,
 - in § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i) soll „Anschlussvertrag bei Stufenausbildung“ ersetzt werden durch „Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder der Handwerksordnung“.
 - b) Erweiterung des Merkmalskataloges der Berufsbildungsstatistik um die neuen Merkmale:
 - ausbildungsintegrierendes duales Studium mit Ausbildungsvertrag,
 - Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss,
 - Teilzeitberufsausbildung sowie
 - die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr.
 - c) Streichung folgender Merkmale, die aus fachlicher Sicht verzichtbar sind, um die Auskunftspflichtigen zu entlasten:
 - bisheriger § 88 Absatz 1 Nummer 4 (Merkmale zu den Ausbildungsberatern/Ausbildungsberaterinnen)
 - bisheriger § 88 Absatz 1 Nummer 5 (Merkmale zu den Teilnehmenden an der Berufsausbildungsvorbereitung)
8. Sonstige Maßnahmen aus den Ergebnissen des Evaluationsberichtes („Modernisierungspaket“):
 - Zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine betriebliche Erstausbildung wird eine spezielle Grundlage für eigenständige Einzelentscheidungen auf der Grundlage von Empfehlungen des Hauptausschusses geschaffen. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, zum Beispiel für Fälle, in denen die berufliche Vorbildung im Rahmen von Landesprogrammen absolviert wird. Die Anpassung dient auch dem Interesse der Betroffenen an wohnsitzunabhängigen Möglichkeiten und Chancen.
 - Die einen – mit der zuständigen Stelle abgestimmten – Plan erfordernde Dauer eines Auslandsaufenthaltes während der Ausbildung wird von vier auf acht Wochen erhöht. Dies dient der Erleichterung von Auslandsaufenthalten während der Berufsausbildung ebenso wie dem Abbau von vermeidbarem Verwaltungsaufwand.

- Klargestellt werden im BBiG derzeitige Unsicherheiten insbesondere für Auszubildende bei Änderung von Ausbildungsordnungen, bei Erprobungsverordnungen sowie der Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis.
- Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen werden flexibler und klarer im BBiG geregelt.
- Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Beirates des BIBB wird dessen Mitgliederzahl erhöht.
- Der Vorlagetermin des Berufsbildungsberichts wird zeitlich geringfügig nach hinten verschoben, um die sorgfältige Analyse der geforderten Daten und die angemessene Befassung des Hauptausschusses des BIBB sicherzustellen.

III. Alternativen

Keine.

Insbesondere die Einführung der Mindestvergütung und der beruflichen Fortbildungsstufen ist erforderlich um die Attraktivität des dualen Systems der beruflichen Bildung in Deutschland – vor dem Hintergrund der erheblich gewachsenen Studierneigung – und damit ein ausreichendes beruflich qualifiziertes Fachkräfteangebot für Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern. Durch Einführung von einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen werden Wettbewerbsnachteile der beruflichen Aufstiegsfortbildungen zum akademischen Qualifizierungsangebot auf dem nationalen und internationalen Qualifizierungs- und Arbeitsmarkt ausgeglichen und die notwendige Chancengleichheit der Absolventen und Absolventinnen hergestellt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Artikels 1 betreffen Änderungen des Berufsbildungsrechts im BBiG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Der Gesetzgeber hat durch das BBiG seine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG wahrgenommen.

Der Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ verleiht dem Bund die Kompetenz zur umfassenden Regelung des praktischen Teils der Berufsausbildung, die traditionell und strukturell weit überwiegend von den in der Wirtschaft tätigen Arbeitgebern durchgeführt wird. „Wirtschaft“ ist nicht auf die besonderen Wirtschaftsgebiete im Klammerzusatz von Nummer 11 beschränkt, sondern erfasst auch die Ausbildung. Erfasst werden sowohl die praktischen als auch die theoretischen Teile der Ausbildung und die Prüfung, soweit sie im Kontext der Wirtschaft vermittelt werden und von dieser organisiert sind.

Die Regelung des außerschulischen Teils der dualen Berufsausbildung in Artikel 1 ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG) erforderlich. Durch den Begriff „Wirtschaftseinheit“ wird klargestellt, dass der Bund durch einheitliche Regelung der Berufsausbildung die Mobilität der Arbeitskräfte und einen fairen Wettbewerb im ganzen Bundesgebiet gewährleisten kann. Tatsächlich können unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen im deutschen Wirtschaftsgebiet Chancengleichheit und Mobilität des beruflichen Nachwuchses beeinträchtigen (BVerfG, NJW 2003, 41 (53)). Eine länderspezifische Zersplitterung der bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards hätte zudem einen erheblich erhöhten Kosten- und Organisa-

tionsaufwand für die überregional tätigen Unternehmen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen, einen aufwändigen Anpassungsqualifizierungsbedarf, die Einbuße an Flexibilität, einen Verlust von Akzeptanz für das duale System, von Transparenz und Vergleichbarkeit und damit insgesamt Nachteile für die Wirtschaft – auch im internationalen Wettbewerb – zur Folge.

Dem Gesetzgeber steht weiterhin nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht zu. Auf Grund des Kompetenztitels „Arbeitsrecht“ kann der Bund alle Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Auszubildenden regeln, die sich aus deren Status als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin ergeben. Die Regelungskompetenz erstreckt sich auch auf den schuldrechtlichen Teil des BBiG, also die arbeitsvertraglichen Regelungen der §§ 10 bis 26. Die zusätzliche Anforderung der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG besteht hier nicht.

Auf Grund des Kompetenztitels „Arbeitsrecht“ ist der Gesetzgeber auch berechtigt, eine Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG zu verankern. Der Gesetzgeber kann arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz einer strukturell unterlegenen Partei eines Ausbildungsverhältnisses schaffen.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Regelung der Ordnungswidrigkeit für das unberechtigte Führen einer Abschlussbezeichnung nach §§ 53b bis 53d sowie § 54 Absatz 2 sowie eine solche im Zusammenhang mit der gesetzlichen Mindestvergütung hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Unter den Regelungsbereich des Strafrechts fallen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG alle Normen, die für eine rechtswidrige und schuldhaft Tat als Rechtsfolge eine Strafe, Buße oder Maßregel der Sicherung und Besserung festsetzen, also auch das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung), der Parallelregelungen zur Berufsbildung im Bereich der HwO beinhaltet, beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 12 und Artikel 72 Absatz 2 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzesentwurf hat Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen (siehe 1.) und Mehrkosten für die Wirtschaft durch Einführung einer Mindestvergütung (siehe 4.) zur Folge.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der Notwendigkeit zur Vorlage eines abgestimmten Plans bei Auslandsaufenthalten von vier auf acht Wochen wird der administrative Aufwand für die Unternehmen und für die zuständigen Stellen reduziert, ohne die Qualität der Ausbildung im Ausland zu senken.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie fordert in Managementregel (1) „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Des Weiteren verlangt Managementregel (9): „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken sollen [...] notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen [...]“. Beiden Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzesentwurfes Rechnung getragen. Bereits jetzt besteht in der Wirtschaft ein kaum zu deckender Bedarf an fachlich und beruflich qualifizierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Dieser wird künftig weiter zunehmen, die Zahl der Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wird weiter abnehmen und durch Zuwanderung allein nicht ausgeglichen werden. Dies verschärft den Wettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt. Um den Bedarf an Fachkräften nachhaltig zu sichern, ist es daher wichtig, die Attraktivität der beruflichen Bildung weiter zu steigern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Eine Vielzahl von im Wesentlichen klarstellenden oder den Gesetzesvollzug optimierenden Änderungen dieses Gesetzesentwurfes sowie Streichungen (zum Beispiel der Probeverordnungsermächtigung) oder die Änderung der Vorlagefrist für den Berufsbildungsbericht führen bei keinem der drei Normadressaten Bürger und Bürgerinnen, Wirtschaft sowie Verwaltung zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Für den Normadressaten Bürger und Bürgerinnen ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Dem zusätzlich festzustellenden Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung durch Inhalte des Gesetzesentwurfes stehen Vereinfachungen gegenüber, die den Erfüllungsaufwand verringern. Diese reduzieren die Summe des jährlichen Erfüllungsaufwandes insbesondere für den Normadressaten Verwaltung.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung oder zum Inhalt der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stellen wirken sich zwar durch die Mitteilungspflicht nach § 36 Absatz 2 auch auf die Auszubildenden (und Auszubildenden) aus, ohne aber deren Erfüllungsaufwand zu erhöhen, weil sie im Rahmen der bereits bestehenden Verpflichtung zur Einreichung der Vertragsniederschrift bei der zuständigen Stelle umgesetzt werden. Dies gilt auch für den gemeinsamen Antrag nach § 7 Absatz 3, der formlos im Rahmen der Einreichung der Vertragsniederschrift bei der zuständigen Stelle gestellt werden kann.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben in Höhe von 57 000 000 Euro.

Weitere Kosten entstehen durch neue Informationspflichten des Normadressaten Wirtschaft. So wird durch zusätzliche nach § 34 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der auskunftspflichtigen zuständigen Stellen einzutragende Merkmale

für insgesamt rund 516 000 Ausbildungsverträge der Erfüllungsaufwand erhöht (3 801 000 Euro). Durch die Information der vorschlagsberechtigten Organisationen über einzurichtende Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der zu benennenden Prüfenden wird ein geringer Erfüllungsaufwand (9 000 Euro) verursacht. Die zusätzlich geschaffene Möglichkeit der Übertragung der Abnahme von Prüfungsleistungen an Prüferdelegationen vergrößert den Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen (332 000 Euro). Durch die Bearbeitung von Anträgen auf Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit durch die zuständigen Stellen erhöht sich der Erfüllungsaufwand geringfügig (20 000 Euro).

Durch die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Ausland von vier auf acht Wochen verringert sich der Erfüllungsaufwand bei den Ausbildungsbetrieben um 765 000 Euro, da künftig erst ab der Aufenthaltsdauer von acht Wochen das Erfordernis eines abgestimmten Plans erfüllt werden muss. Die Befreiungs- und Anrechnungsmöglichkeiten für Prüfungen und Ausbildungsdauer bei aufeinander aufbauenden Ausbildungen nach § 5 führen zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes von 1 497 000 Euro insbesondere durch Wegfallen des ersten Teils der Abschlussprüfung. Weitere Verringerungen des Erfüllungsaufwandes für den Normadressaten Wirtschaft folgen aus der Übernahme der Ergebnisse von automatisiert ausgewerteten Antwort-Wahl-Aufgaben (minus 3 662 000 Euro), da für rund 200 000 Abschlussprüfungen keine manuelle Auswertung mehr erfolgen muss, und durch die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen bei den Fortbildungsprüfungen (minus 39 000 Euro). Die Flexibilisierungsmöglichkeit zur Abnahme einzelner Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfende führt zu einer verringerten Entschädigungssumme für Zeitversäumnis bei den Prüfenden in Höhe von 1 604 000 Euro.

Die Streichung der Auskunfts- und Öffnungspflichten von Ausbildungsbetrieben gegenüber dem BIBB (§ 101 alt) führt zu keiner messbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei den Ausbildungsbetrieben, da die Vorschrift bisher nicht angewendet wurde.

Die Mindestvergütung trägt damit ganz wesentlich zu der Erhöhung des Erfüllungsaufwandes des Normadressaten bei, die im Saldo 53 596 600 Euro beträgt. Diese Erhöhung kann aktuell nicht im BMBF kompensiert werden. Im Regelfall sollen Entlastungsmaßnahmen binnen eines Jahres vorgelegt werden. Da die Erhöhung Folge der im Koalitionsvertrag vereinbarten Mindestvergütung ist, muss um Kompensationsmöglichkeiten bei anderen Ressorts – bilateral oder im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau – er sucht werden.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Normadressaten Verwaltung entsteht durch den Gesetzesentwurf nur ein sehr geringer Erfüllungsaufwand im Bereich des Personalaufwandes, insgesamt 11 630 Euro.

Die Möglichkeit der Vergabe einer Abschlussbezeichnung einer der drei neuen Fortbildungsstufen bei Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stelle führt durch die notwendige Bestätigung der zuständigen obersten Landesbehörde, dass eine Fortbildungsprüfungsregelung die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 der §§ 53b, c oder d erfüllt, zu einem höheren Erfüllungsaufwand beim Normadressaten Verwaltung in Höhe von 2 030 Euro. Die Erhöhung der Mitgliederzahl im Wissenschaftlichen Beirat des BIBB verursacht Mehrkosten von 9 600 Euro.

Die Aufhebung der Ermächtigung zur Erprobung neuer Ausbildungsberufe durch Rechtsverordnung dient der Klarstellung. Wegen der bereits bestehenden Verwaltungspraxis wird der Erfüllungsaufwand weder erhöht noch verringert.

Durch die Neuregelung von Kapitel 2 (Berufliche Fortbildung) wird das bestehende Regulationssystem der Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung durch Rechtsverord-

nung sowie der Gestaltung von Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen beibehalten. Die Weiterentwicklung des Regelungssystems der beruflichen Fortbildung durch die Einführung von drei transparenten beruflichen Fortbildungsstufen mit einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen hat keinen erhöhten Erfüllungsaufwand des Verordnungsgebers zur Folge.

Der in §§ 53b Absatz 4 Satz 3, 53c Absatz 4 Satz 3, 53d Absatz 4 Satz 3 und 54 Absatz 4 normierte Schutz vor einer missbräuchlichen Verwendung der neuen Abschlussbezeichnungen kann aber in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Nummer 9 zu einem Mehraufwand bei den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden führen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Mindestvergütung. Fallzahlen zu Ordnungswidrigkeiten wegen missbräuchlicher Verwendung der neuen Abschlussbezeichnungen oder im Zusammenhang mit der Mindestvergütung sind zwar nicht prognostizierbar. Die Anwendung der Norm dürfte sich aber auf Einzelfälle beschränken und deshalb nur einen sehr geringen Erfüllungsaufwand verursachen.

5. Weitere Kosten

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben, die möglicherweise auf den Endverbraucher umgelegt wird und zu einer geringfügigen Erhöhung des Verbraucherniveaus führen kann.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfes wurden geprüft. Insbesondere die Erweiterung der Teilzeitberufsausbildung wird die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung weiter verbessern und damit statistisch besonders Frauen zugutekommen. Auch die Einführung der Mindestvergütung wird besonders Frauen zugutekommen, da eine Reihe davon betroffener Berufsausbildungen (zum Beispiel Friseur/Friseurin) häufig von Frauen gewählt wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Die Wirkung der neu eingeführten Mindestvergütung soll 5 Jahre nach Inkrafttreten der Regelung durch das BIBB überprüft werden.

Ziel der im Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen ist es, die duale Berufsbildung attraktiver zu gestalten und zu stärken. Dies soll auch mit der Einführung einer angemessenen Mindestvergütung erreicht werden. Die Evaluierung der Mindestvergütung soll die Auswirkungen der Mindestvergütung z. B. auf die Zahl (steigend, sinkend) der ausbildenden Betriebe und auf das Ausbildungsplatzangebot überprüfen. Weitere Indikatoren können eine steigende Zahl der Auszubildenden in der dualen Berufsbildung und der entsprechenden Abschlüsse sein. Als Datengrundlage stehen z. B. die Ausbildungsstellenmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung. Diese Daten werden nach § 88 durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei den zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern) erhoben und an das BIBB zum Zwecke der Erstellung des Berufsbildungsberichtes und der Durchführung der Berufsbildungsforschung übermittelt. Um die Datenlage zu verbessern, wurde im Rahmen der statistischen Erhebung nach § 88 als neues Merkmal die „Ausbildungsvergütung für jedes Ausbildungsjahr“ aufgenommen.

Der gewählte Zeitpunkt erlaubt die Analyse des gesetzlichen Rahmens unter wechselnden ökonomischen Bedingungen und ist erforderlich, um die Verfügbarkeit einer breiten

Erfahrungsbasis sicherzustellen, da die zu überprüfenden Regelungen erst bei Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildungsverträgen wirksam werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der vielfältigen Änderungen ist die Inhaltsübersicht der Transparenz halber neu gefasst worden.

Zu Nummer 2

(§ 1)

§ 1 Absatz 4 regelt die berufliche Fortbildung als Teilbereich der Berufsbildung. Wie bisher wird inhaltlich auf den Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit verwiesen und in der Struktur der Fortbildungen auf solche der zuständigen Stellen und Fortbildungsverordnungen, die nach Anhörung des Hauptausschusses des BIBB durch das BMBF oder durch das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem BMBF erlassen werden, Bezug genommen. Neu ist die Einfügung von differenzierenden Bezeichnungen für die bisherigen sog. „Aufstiegsfortbildungen“ und Fortbildungen, die nicht auf ein höheres formales Bildungsniveau führen, den sogenannten Anpassungsfortbildungen. Für die bisherigen Aufstiegsfortbildungen wird dabei der Begriff der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ eingeführt. Damit wird zugleich die Voraussetzung für eine Neuregelung von Teil 2 Kapitel 2 (Berufliche Fortbildung) geschaffen.

Zu Nummer 3

(§ 3)

Es handelt sich zum einen um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Die Ausnahmeregelung zu § 101 Absatz 1 Nummer 5 stellt zudem sicher, dass ein Verstoß gegen §§ 17 und 18 betreffend die Zahlung der Mindestvergütung auch für Berufsausbildungen nach der HwO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Nummer 4

(§ 4)

Nach dem bisherigen § 4 Absatz 4 gelten im Falle der Aufhebung der Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufs für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung geltenden Vorschriften fort. Das BBiG enthält jedoch keine Regelung für den Fall, dass eine Ausbildungsordnung nur geändert wird.

Zur Wahrung der Interessen der Auszubildenden und zur Gleichbehandlung wird klargestellt, dass für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften nicht nur dann weiter gelten, wenn die einschlägige Ausbildungsordnung aufgehoben wird, sondern auch dann, wenn Ausbildungsordnungen (nur) geändert werden. Sofern jedoch eine Änderung etwa lediglich zur Korrektur fehlerhafter Regelungen erfolgt, ist eine abweichende Regelung in der Änderungsverordnung möglich.

Zu Nummer 5

(§ 5)

Absatz 1

Die Ausbildungsordnungen der anerkannten Ausbildungsberufe nach dem BBiG sind grundsätzlich technologieoffen formuliert, so dass Modernisierungen oder sonstige Weiterentwicklungen der Berufspraxis häufig keine Anpassung der jeweiligen Verordnung erfordern. Es ist möglich, spezielle Bedarfe und Inhalte in den einzelnen Ausbildungsordnungen nachträglich im Wege einer Neuordnung oder Änderung einzufügen.

Für das nach Absatz 1 Nummer 3 in einer Ausbildungsordnung festzulegende Ausbildungsberufsbild wird § 5 nun dahingehend ergänzt, dass die hierfür jeweils erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere vor dem Hintergrund der technologischen und digitalen Entwicklung geprüft werden müssen. Dabei handelt es sich bei den digitalen um eine Teilmenge der technologischen Entwicklungen. Dies stellt sicher, dass aktuelle Anforderungen in den jeweiligen Berufsbildern Berücksichtigung finden. Diese Ergänzung steht auch im Einklang mit den aktuellen Arbeiten zur Neufassung und Modernisierung der Standardberufsbildpositionen auf der Verordnungsebene.

Absatz 2

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die Möglichkeit eröffnet, in einer Ausbildungsordnung zu regeln, ob und inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung auf die in der Ausbildungsordnung geregelte Ausbildung angerechnet werden kann (sog. Anrechnungsmodell oder „gestufte“ Ausbildung).

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 soll im Rahmen von Ordnungsverfahren stets geprüft werden, ob eine Regelung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sinnvoll und möglich ist. Zurzeit gibt es 21 zweijährige Ausbildungsberufe, die in einem bestimmten oder mehreren drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf fortgesetzt werden können. Bei diesen Berufen handelt es sich um aufeinander aufbauende, eigenständige anerkannte Ausbildungsberufe mit unterschiedlicher Ausbildungsdauer, wobei die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem von der Ausbildungsdauer her kürzeren Beruf in dem längeren Beruf fortgesetzt (angerechnet) werden kann. Es kann also zum einen ein Berufsausbildungsvertrag zunächst über den zweijährigen Ausbildungsberuf abgeschlossen und die Ausbildung nach erfolgreicher Abschlussprüfung und Abschluss eines weiteren Berufsausbildungsvertrages in dem drei- beziehungsweise dreieinhalbjährigen Beruf nach den Vorschriften für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, direkt einen Berufsausbildungsvertrag über die drei- beziehungsweise dreieinhalbjährige Ausbildung abzuschließen.

Wird zuerst ein Berufsausbildungsvertrag in dem zweijährigen Ausbildungsberuf geschlossen, hat dies zur Folge, dass Auszubildende zunächst eine Zwischen- und eine Abschlussprüfung im Rahmen der zweijährigen Ausbildung ablegen müssen und dann in dem drei- beziehungsweise dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf eine weitere Zwischen- (beziehungsweise Teil 1 der Abschlussprüfung) sowie eine Abschlussprüfung (beziehungsweise Teil 2 der Abschlussprüfung) für den drei- beziehungsweise dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, also vier (komplette) Prüfungen absolvieren müssen. Dabei sind die Prüfungsbereiche dieser Prüfungen zum Teil inhaltlich gleichartig.

Zwar wurden die rechtlichen Möglichkeiten des BBiG von den Verordnungsgebern extensiv ausgelegt, um zu praxisgerechten Formaten zu gelangen und um Durchlässigkeit und Flexibilität zu steigern. Beispiele dafür sind die Ausbildungsberufe in den Bereichen Holz- und Bautenschutz sowie Schutz und Sicherheit oder Textil- und Modenäher/in / Textil- und Modeschneider/in. Die zwei- und dreijährigen Berufe in diesen Bereichen sind so konzipiert, dass bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem dreijährigen Beruf fingiert wird, dass der Auszubildende von Anfang an die dreijährige Ausbildung absolviert hat.

Derartige Regelungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen ohne eine Ermächtigung im BBiG jedoch nicht mehr möglich.

Die neu in Absatz 2 Satz 1 eingefügten Nummern 2a und 2b regeln daher zukünftig die Gestaltungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers bei der Ausgestaltung des Verhältnisses von verwandten zweijährigen und dreijährigen Ausbildungsberufen. Dadurch werden Auszubildende und zuständige Stellen von redundanten Prüfungen befreit.

Die neu eingefügte Ziffer 2a ermöglicht dabei künftig dem Ordnungsgeber, einem Prüfling, der die Abschlussprüfung eines dreijährigen Berufs nicht bestanden hat, den Abschluss des zweijährigen Berufs zuzuerkennen, wenn er den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung des dreijährigen Berufs mit mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen absolviert hat. Dies geschieht nicht automatisch, Auszubildende haben bei Antragstellung jedoch einen Anspruch.

Die neu eingefügte Ziffer 2b ermöglicht spiegelbildlich dem Ordnungsgeber eine Befreiung vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs für Personen, die bereits über einen Abschluss der in der Ausbildungsordnung des drei- oder dreieinhalbjährigen Berufs benannten zweijährigen Berufsausbildung verfügen. Die Befreiung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrages. Hierdurch werden die Auszubildenden und die zuständigen Stellen von zusätzlichem unnötigen Bürokratieaufwand entlastet, und die Durchlässigkeit wird erhöht.

Die neue Formulierung in Ziffer 4 stellt im Zusammenspiel mit den neuen Nummern 2a und 2b klar, dass hier nur eine zeitliche Anrechnung der vorangegangenen Ausbildung erfolgt. Durch die Streichung des Wortes „einschlägig“ als unbestimmtem Rechtsbegriff bleibt es künftig dem Ordnungsgeber überlassen, die anzurechnenden Ausbildungsberufe nach ihrer Eignung für eine Anrechnung auszuwählen. Auch der Umfang einer Anrechnung einschließlich der dafür erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit muss vom Ordnungsgeber festgelegt werden.

Die Pflicht zur Anrechnung für die zuständige Stelle ergibt sich dann aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Diese schließt zum einen ein Ermessen der zuständigen Stelle aus und stellt zum anderen sicher, dass eine Anrechnung – auch vom Auszubildenden selbst – gewollt ist.

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Stärkung der mit den neu geschaffenen Nummern verfolgten Ziele der Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwands sowie der Erhöhung der Durchlässigkeit.

Zu Nummer 6

(§ 6)

Das BBiG bietet bisher die Möglichkeit der Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen im Wege einer sogenannten Erprobungsverordnung.

Falls die Erprobung eines neuen Ausbildungsberufs jedoch nicht in eine reguläre Ausbildungsordnung überführt wird, haben die Absolventen und Absolventinnen einer solchen „Erprobungsverordnung“ derzeit keinen anerkannten Ausbildungsabschluss. Dies ist berufsbildungspolitisch nicht vertretbar. Daher wurde schon bisher auf die Verordnung von Ausbildungsberufen zur Erprobung auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache zwischen dem BMBF und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem BIBB aus dem Jahr 2014 verzichtet. Diese Absprache wird nun zur Ausweitung der Geltung sowie zur Absicherung und zum Schutz zukünftiger Auszubildender auf die gesetzli-

che Ebene gehoben. Erprobungsverordnungen sollen sich zukünftig daher auf die Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen beschränken.

Neue Ausbildungsberufe, bei denen das „Ob“ in Frage steht, sollen künftig nicht mehr als Erprobungsverordnung geregelt werden können. Die Einschränkung der Berufsfreiheit durch § 4, um zu „garantieren“, dass Auszubildende eine adäquate Ausbildung erhalten, passt mit einer Erprobungsverordnung, bei der die Anerkennung des Berufs in Frage steht, nicht zusammen.

Soweit Unsicherheiten bei der Entwicklung neuer Ausbildungen bestehen, ist zudem keine Erprobungsverordnung nötig, sondern diese Konstellation kann besser durch die Befristung der Ausbildungsordnung in Verbindung mit einer Evaluation adressiert werden.

Daher soll nun auch auf der gesetzlichen Ebene klargestellt werden, dass § 6 sich auf die Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen beschränkt.

Zu Nummer 7

(§ 7)

§ 7 Absatz 2 (neu) wird um die Möglichkeit von Einzelentscheidungen über die Anrechnung einer beruflichen Vorbildung auf die Ausbildungszeit durch die zuständigen Stellen für den Fall ergänzt, dass keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen wurde. Der Hauptausschuss des BIBB kann hierzu Empfehlungen beschließen, damit ein einheitlicher Vollzug ermöglicht wird. Erforderlich ist wie in Absatz 1 ein an die zuständige Stelle zu richtender gemeinsamer Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden. Damit wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, zum Beispiel für Fälle, in denen die berufliche Vorbildung im Rahmen von Landesprogrammen absolviert wird. Die Anpassung dient auch dem Interesse der Betroffenen an wohnsitzunabhängigen Möglichkeiten und Chancen.

Eine individuelle Prognose zum Erreichen des Ausbildungsziels durch die Antragsteller ist, anders als bei § 8 Absatz 1, für die Anrechnung nicht erforderlich. Wird der Besuch einer Bildungseinrichtung nach § 7 angerechnet, ist die Ausbildungszeit insoweit als im Rahmen des Berufsausbildungsverhältnisses zurückgelegt anzusehen.

Nach Absatz 4 muss der Anrechnungszeitraum zur Sicherung der Handhabbarkeit für die Praxis und zur Sicherung einer effizienten Bearbeitung und Umsetzung solcher Anträge in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

Die weiteren Änderungen dienen der inhaltlichen Klarstellung und der Verwendung einer einheitlichen Terminologie im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 8

(§ 7a)

Durch § 7a wird die bisher in § 8 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung zur Teilzeitberufsausbildung formal herausgelöst, inhaltlich erweitert und damit gestärkt.

Zukünftig entfällt die Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“ für eine Teilzeitberufsausbildung. Die Teilzeitberufsausbildung wird damit von einer Ausnahmelösung für besondere Lebenslagen zu einer Gestaltungsoption für die Durchführung von Berufsausbildungen. Die Neuregelung öffnet die Teilzeitberufsausbildung damit auch für Personen, die nicht die bisher anerkannten Gründe wie Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen vorweisen können. So kann für Menschen mit Behinderung eine Teilzeitberufsausbildung eine Option anstelle einer Ausbildung nach § 66 darstellen. Für Personen mit Lern-

beeinträchtigung kann eine Teilzeitberufsausbildung den Einstieg und Übergang in eine Vollzeitberufsausbildung ermöglichen. Geflüchtete, die ihre Familie durch eine die Ausbildung begleitende Erwerbstätigkeit unterstützen wollen oder müssen und in Vollzeit keine Ausbildung aufnehmen würden, können damit ebenfalls eine berufliche Qualifikation erwerben. Eine qualitativ mit der Vollzeitausbildung vergleichbare Ausbildung wird durch die entsprechende Ausbildungsdauer gewährleistet. Denkbarem Missbrauch wird damit ebenfalls vorgebeugt.

Mit der Neuregelung wird die Teilzeitberufsausbildung grundsätzlich von der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 entkoppelt. Dadurch kommt die Teilzeit auch für Personen in Betracht, die das Ausbildungsziel in einer gekürzten Ausbildungszeit voraussichtlich nicht erreichen würden. Die Auszubildenden bauen in den verbleibenden Ausbildungsmonaten Berufspraxis entsprechend Vollzeitauszubildenden auf. Dies sichert, dass eine Teilzeitberufsausbildung qualitativ völlig gleichwertig gegenüber einer Vollzeitberufsausbildung ist, und erhöht zugleich die Attraktivität Teilzeitausgebildeter auf dem Arbeitsmarkt.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag wird dazu nach Absatz 1 Satz 2 wie bisher die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbart. Die Teilzeitregelung kann sich dabei auch auf einen bestimmten Zeitraum beschränken oder nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden.

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit wird nach Absatz 1 Satz 3 auf 50 Prozent begrenzt. Damit soll praktisch sichergestellt werden, dass die Auszubildenden auch bei der täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Diese Grenze ist insbesondere auch mit Blick auf die von der Teilzeit nicht automatisch berührte Schulpflicht erforderlich, um das notwendige Maß an betrieblicher Einbindung gerade in den ersten Ausbildungsjahren zu gewährleisten.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Ausbildungszeit bei Teilzeit- und bei Vollzeitberufsausbildungen nunmehr grundsätzlich gleich. Sie entspricht in beiden Fällen der in der Ausbildungsordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 für den jeweiligen Ausbildungsberuf festgelegten Ausbildungsdauer. Bei der Teilzeitberufsausbildung vereinbaren die Parteien systematisch daher eine zeitliche Streckung der Ausbildungsdauer. Das Ende der Ausbildung verschiebt sich kalendarisch nach hinten. Vereinbaren Betriebe und Auszubildende zum Beispiel bei einer nach der Ausbildungsordnung dreijährigen Ausbildung für den gesamten Ausbildungszeitraum gleichbleibend eine Reduzierung der Ausbildungszeit um 25 Prozent, verschiebt sich das Ende der Ausbildung kalendarisch um etwa ein Jahr.

Gleichzeitig jedoch begrenzt Absatz 2 Satz 1 die Dauer der Teilzeitberufsausbildung für den Regelfall auf höchstens das Eineinhalbfache der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der Ausbildungsordnung für eine Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer. Die Regelung dient dazu, den Ausbildungszeitraum überschaubar zu halten und einen zeitnahen Anschluss auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Für Ausnahmefälle soll dennoch ergänzend § 8 Absatz 2 greifen können, um etwa für den Fall einer Behinderung, die eine solche ergänzende Verlängerung erfordert, die Teilzeitausbildung bestmöglich nutzbar zu machen. Eine nach der Ausbildungsordnung dreijährige Berufsausbildung wird danach in Teilzeit in höchstens viereinhalb Jahren absolviert, eine dreieinhalbjährige Ausbildung in maximal fünf und einem Viertel Jahren. So verlängert sich zum Beispiel die Ausbildungsdauer bei einer dreijährigen Ausbildung, bei der die Parteien eine Kürzung der täglichen Ausbildungszeit um 50 Prozent vereinbart haben, bei gleichbleibender Teilzeitregelung nicht um 100 Prozent auf sechs Jahre, vielmehr wird die Ausbildungsdauer auf maximal viereinhalb Jahre begrenzt. Dies sichert auch die Verhältnismäßigkeit der

Dauer vergleichbarer Qualifizierungen auf verschiedenen Qualifizierungswegen zueinander.

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist nach Absatz 2 Satz 3 dabei auf ganze Monate abzurunden. Dies erfordert die praktische Handhabbarkeit der „automatischen“ Verlängerung.

Wird zum Beispiel bei einer dreijährigen Berufsausbildung für sechs Monate eine Kürzung der täglichen Ausbildungszeit auf 70 Prozent vereinbart, sind 30 Prozent von sechs Monaten Ausbildungszeit anzuschließen. Dies entspricht einem Monat durch die Abrundungsregel.

Mit den dadurch möglichen individuellen Teilzeitmodellen wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Absatz 3 sieht für die Auszubildenden deshalb die Möglichkeit vor, die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Prüfung zu verlangen. Die Auszubildenden werden so geschützt, haben aber die Wahl. Alternativ kommt für diesen Fall etwa auch ein gemeinsamer Antrag von Ausbildenden und Auszubildenden auf Verkürzung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 zum Erreichen eines früheren Prüfungstermins in Betracht.

Nach Absatz 4 kann (wie bisher) der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 36 Absatz 1 für die Teilzeitberufsausbildung mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 verbunden werden. Neu ist hier allein, dass sich der Verkürzungsantrag durch die automatische Verlängerung auch auf Zeiträume jenseits der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Vollzeitausbildungsdauer richten kann. In der bisherigen Systematik wäre hier ein Verlängerungsantrag mit den entsprechenden Voraussetzungen zu stellen („Ausnahmefälle“). Wie bisher können damit Auszubildende, die das Ausbildungsziel voraussichtlich in der verkürzten Zeit erreichen können (zum Beispiel auf Grund schulischer Vorbildung), dieses Interesse durch einen gemeinsamen Antrag mit ihrem Arbeitgeber verfolgen. Ein Antrag nach § 8 Absatz 1 kann auch später, im Verlauf der Ausbildung, gestellt werden.

(§ 8)

Für die Teilzeitberufsausbildung wird eine gesonderte Regelung in § 7a geschaffen. Absatz 1 Satz 2 wird dadurch gegenstandslos.

Die weiteren Änderungen dienen der inhaltlichen Klarstellung und der Verwendung einer einheitlichen Terminologie im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 9

(§ 17)

§ 17 wird neu gefasst. Seine bisherigen Bestimmungen werden in § 17 Absatz 1, 6 und 7 integriert.

In Absatz 1 entfällt die Pflicht zur Berücksichtigung des Lebensalters. Die mit der Dauer des Ausbildungsverhältnisses steigende Vergütung berücksichtigt bereits den mit wachsender beruflicher Qualifikation und Erfahrung steigenden Beitrag zur Wertschöpfung. Dem zeitgleich steigenden Lebensalter kommt daneben keine eigenständige Bedeutung zu.

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Mindestvergütung für Auszubildende gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestvergütung soll gemeinsam mit den nachfolgenden Absätzen in einem austarierten System Auszubildende besser als durch die bisherige Generalklausel

vor Vergütungen schützen, die als nicht mehr angemessen angesehen werden können. Die Mindestvergütung konkretisiert die Verpflichtung von Betrieben, eine „angemessene“ Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Die Mindestvergütung wird stufenweise eingeführt, um einen gleitenden Einstieg für die Ausbildungsbetriebe zu ermöglichen. Die Höhe der Mindestvergütung beträgt nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d im ersten Jahr der Berufsausbildung, wenn die Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird 515 Euro, wenn die Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird 550 Euro, wenn die Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird 585 Euro und wenn die Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird 620 Euro. Maßgeblich ist der Ausbildungsbeginn.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 wird die Mindestvergütung ab dem zweiten Ausbildungsjahr und mit fortschreitender Berufsausbildung durch steigende Aufschläge ergänzt, die dem Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung angemessen Rechnung tragen. Die Mindestvergütung liegt ab dem zweiten bis zum vierten Ausbildungsjahr 18, 35 beziehungsweise 40 Prozent über dem jeweiligen Betrag des ersten Ausbildungsjahres nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d. Dabei ist als Basis der Wertschöpfungsaufschläge jeweils das Kalenderjahr zugrunde zu legen, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Beginnt die Ausbildung zum Beispiel im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 mit dem ersten Ausbildungsjahr, beträgt die Mindestvergütung nach Absatz 2 Nummer 1 b) 550 Euro. Für dieses Ausbildungsverhältnis beträgt die Mindestvergütung dann für das zweite Ausbildungsjahr (z.B. in 2022) 550 Euro zuzüglich 18 Prozent Wertschöpfungsaufschlag, also 649 Euro. Beginnt in einem anderen Ausbildungsverhältnis die Ausbildung ebenfalls 2021, jedoch wegen einer Anrechnung nach § 7 Absatz 1 schon mit dem zweiten Ausbildungsjahr, bemisst sich die Mindestvergütung dort ebenfalls auf der Basis von Absatz 2 Nummer 1 b), also auf der Basis der Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr in 2021. Die Mindestvergütung beträgt auch in diesem Fall 550 Euro zuzüglich des Wertschöpfungsaufschlages für das zweite Ausbildungsjahr nach Absatz 2 Nummer 2 in Höhe von 18 Prozent, also 649 Euro. Hat ein Auszubildender seine Ausbildung dagegen 2020 mit dem ersten Ausbildungsjahr begonnen, beträgt die Mindestvergütung für dieses Ausbildungsverhältnis im zweiten Ausbildungsjahr 515 Euro nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) zuzüglich 18 Prozent und damit 608 Euro. Der Ausbildungsbeginn entscheidet damit über die Mindestvergütung während der gesamten Ausbildungsdauer.

Nach Absatz 2 Satz 2 wird – erstmals zum 1. Januar 2024 – die Höhe der Mindestvergütung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben. Nach Absatz 2 Satz 3 entspricht die Fortschreibung dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe für die Anpassung zum nächsten 1. Januar vorausgegangenen Kalenderjahre. Beispielsweise gilt für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 das rechnerische Mittel der erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der Jahre 2021 und 2022. Nach Absatz 2 Satz 4 ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Nach Absatz 2 Satz 5 gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Beträge der Mindestvergütung, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, zur Transparenz für alle Ausbildungsjahre (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4) im Bundesgesetzblatt bekannt.

Auch nach Fortschreibung der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr ab 2024 ist als Basis der Wertschöpfungsaufschläge für die weiteren Ausbildungsjahre der jeweils fortgeschriebene und im Bundesgesetzblatt bekannt gegebene Betrag für das Kalenderjahr zugrunde zu legen, in dem die Ausbildung begonnen wird. Auch hier entscheidet der Ausbildungsbeginn über die Mindestvergütung während der gesamten Ausbildungsdauer.

Die Vergütung muss im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, sie darf nicht von bestimmten oder bestimmbar Ergebnissen abhängig gemacht werden und muss entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 monatlich ausgezahlt werden.

Jahressonderleistungen können daher wie bisher nur ausnahmsweise auf die Mindestvergütung angerechnet werden, wenn sie vertraglich vereinbarte Gegenleistung für geleistete Arbeit sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart sind (z.B. nicht umsatzabhängig).

Gesetzliche Zuschläge (Nachtarbeit) werden nicht auf die Mindestvergütung angerechnet. Die Anrechnung vertraglich oder tariflich vereinbarter Zulagen und Zuschläge ist abhängig von der individuellen vertraglichen Ausgestaltung. Sie werden nicht angerechnet, wenn sie nicht ausnahmsweise als fester Bestandteil der Vergütung von vorneherein und ohne Bedingung vertraglich vereinbart sowie monatlich gezahlt werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass auch eine für den Auszubildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Abs. 2 genannten jeweiligen Mindestvergütungen unterschritten werden, angemessen ist. Damit erhalten die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, die tarifvertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen nach Einführung der Mindestausbildungsvergütung nach und nach an diese heranzuführen. Befindet sich ein Tarifvertrag in der Nachwirkung nach § 4 Absatz 5 TVG, gelten nach Absatz 3 Satz 2 dessen Vergütungsregelungen für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt werden.

Absatz 4 sichert oberhalb der Mindestvergütung zusätzlich den bestehenden Mechanismus aus der Rechtsprechung zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung gesetzlich ab. Nach Absatz 4 ist die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet. Voraussetzung für das Eingreifen der Regelung ist, dass ein Tarifvertrag eine Ausbildungsvergütung regelt und dieser Tarifvertrag für das in Rede stehende Ausbildungsverhältnis unmittelbar gelten würde, wenn der Auszubildende tarifgebunden wäre (vgl. § 3 TVG). In einem solchen Fall ist eine vereinbarte Ausbildungsvergütung in der Regel nicht angemessen, wenn sie die in dem einschlägigen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet. Dies gilt für alle Ausbildungsjahre und die damit verbundenen Anstiege der Vergütung. So wird die bestehende ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 29. April 2015, 9 AZR 108/14, zuletzt Urteil vom 16. Mai 2017, 9 AZR 377/16) kodifiziert. Insbesondere lässt die Formulierung „in der Regel“ der Rechtsprechung noch Spielraum für atypische Konstellationen. Durch das Erfordernis eines Tarifvertrages einerseits und durch den in der Rechtsprechung entwickelten möglichen Abschlag von 20 Prozent gegenüber der tarifvertraglichen Regelung andererseits wird ein angemessener und in der Rechtsprechungspraxis bereits etablierter Ausgleich der betroffenen Verfassungsgüter gewählt.

Soweit kein einschlägiger Tarifvertrag besteht, können im Rahmen der Angemessenheitsprüfung oberhalb der Mindestvergütung nach Absatz 2 wie bisher auch andere Kriterien wie zum Beispiel die branchenübliche Vergütung Maßstab der Angemessenheit sein (s. BAG, Urteil vom 29. April 2015, 9 AZR 108/14). Das Überschreiten der Mindestvergütung ist eine notwendige, aber nicht automatisch auch eine hinreichende Bedingung für eine angemessene Ausbildungsvergütung. Diese einzelfallbezogene Betrachtung zur Prüfung der Angemessenheit entzieht sich einer über die getroffenen Haltelinien hinausgehenden gesetzlichen Fixierung. Diese Rechtsprechung soll daher insoweit nicht gesetzgeberisch überholt werden.

Absatz 5 regelt die Mindestvergütung für den Fall einer Teilzeitberufsausbildung. Zur Ausbildungsvergütung bei Teilzeitberufsausbildung gab es bislang keine spezifische Regelung. Die Neuregelung stellt klar, dass bei einer Teilzeitberufsausbildung die Höhe der sich aus den Regelungen zur Mindestvergütung ergebenden Haltelinien entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit unterschritten werden kann. Da die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit nach § 7a Absatz 1 Satz 3 auf 50 Prozent begrenzt ist, ist eine maximale Kürzung der Vergütung um 50 Prozent möglich. Wird zum Beispiel die reguläre Arbeitszeit um 30 Prozent gekürzt, so ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn der sich aus den Regelungen zur Mindestvergütung ergebende Betrag für das jeweilige Jahr um mehr als 30 Prozent gekürzt wird.

Absatz 6 übernimmt zu den Sachleistungen die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung. In speziellen Bereichen wie Landwirtschaft oder Hotellerie, wo „Kost und Logis“ vereinbart werden, ist die Regelung in langer Tradition bewährt. Die auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegten Sachbezugswerte bieten den Auszubildenden in entsprechenden Fällen Rechtssicherheit z.B. im Hinblick auf höhere Mietkosten im freien Markt.

Absatz 7 enthält die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung.

Zu Nummer 10

§ 18 Absatz 2 beinhaltet die inhaltlich unveränderte, lediglich redaktionell angepasste Regelung der Fälligkeit für den Vergütungsanspruch des Auszubildenden.

Der neu eingefügte Absatz 3 statuiert die für eine Bußgeldbewehrung erforderliche Handlungspflicht. Demnach sind Auszubildende, für die nicht nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes eine tarifvertragliche Vergütungsregelung gilt, verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten Auszubildenden spätestens zu dem in Absatz 2 genannten Fälligkeitszeitpunkt eine Vergütung mindestens in der bei Beginn der Berufsausbildung geltenden Höhe der Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. Satz 2 enthält eine Regelung für den Fall der Teilzeitberufsausbildung.

Zu Nummer 11

(§ 19)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 12

(§ 21)

Die Änderungen dienen der inhaltlichen Klarstellung und der Verwendung einer einheitlichen Terminologie im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 13

(§ 26)

Die Anpassung beinhaltet allein die Ausnahme der Regelungen zur Mindestvergütung von der Verweisungskette. Ansonsten wäre eine Mindestvergütung auch für andere Vertragsverhältnisse im Sinne des § 26, etwa freiwillige Praktika, die nicht unter das Mindestlohngesetz fallen, zu zahlen. Eine solche Ausweitung der Mindestvergütung würde die Bereitschaft, solche Praktika anzubieten, deutlich einschränken und hätte eine nachteilige Auswirkung auf das Angebot solcher freiwilliger Praktika, was vor dem Hintergrund der Fach-

kräftegewinnung und des Schutzes des genannten Personenkreises zu vermeiden ist. Auch die Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 billigt den Behörden einen Ermessensspielraum bei der Höhe einer angemessenen Vergütung zu.

Zu Nummer 14

(§ 34)

§ 88 regelt, welche Merkmale die jährliche Bundesstatistik erfasst. Um den Aufwand für die auskunftspflichtigen zuständigen Stellen zu begrenzen, sollten alle zu meldenden Merkmale, die in § 88 geregelt sind, im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse enthalten sein.

Die Angaben nach § 34 stellen die wesentliche Grundlage für die Erhebungen nach § 88 dar. Daher werden die beiden Vorschriften harmonisiert. Die hier vorgenommenen Änderungen spiegeln die Merkmale in § 88 einschließlich der dort mit der Novelle neu aufgenommenen Merkmale wider (vgl. Begründung zu § 88). In Absatz 2 Nummer 10 wird das Merkmal der Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergänzt, um die Ermittlung ausgewählter Merkmale aus dem statistischen Unternehmensregister zu ermöglichen. Die Aufnahme der Betriebsnummer in § 34 ist erforderlich, damit diese als Hilfsmerkmal für die Erhebungen nach § 88 vorliegt.

Zu Nummer 15

(§ 35)

Die in § 35 Absatz 3 Satz 1 normierte Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle an die BA wird als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums. Öffentliche Stellen sind unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Staatsgewalt verpflichtet, andere öffentliche Stellen bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Für die übermittelnde öffentliche Stelle besteht insoweit kein Ermessen. Der Umsetzung dieser Förderverpflichtung dient die Anpassung in Absatz 3 Satz 1.

Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass das nationale Recht technisch-organisatorische Maßnahmen nicht mehr anordnen kann. Diese Verpflichtung ist unmittelbar in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Nummer 16

(§ 37)

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde durch die Neuregelung des § 37 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (deklaratorisch) auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle auszuweisen, sofern dies von Auszubildenden beantragt wird. Durch die Änderung wird nun klargestellt, dass bei einem Antrag des oder der Auszubildenden eine Ausweisung der Berufsschulnote zu erfolgen hat. Dies macht deutlich, dass die Ausweisung der Note auf dem Kammerzeugnis nicht im Ermessen der zuständigen Stelle steht. Da keine Pflicht der Berufsschulen zur Übermittlung besteht, ist von den Auszubildenden gegenüber der zuständigen Stelle der Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung zu erbringen.

Zu Nummer 17

(§ 39)

Bei BBiG-Prüfungen muss bislang jede Prüfungsleistung durch den gesamten Prüfungsausschuss unabhängig und eigenständig bewertet werden. Dadurch ist es bisher ausgeschlossen, dass Ergebnisse anderer (externer) Prüfungen in die Bewertung der Abschlussprüfung aufgenommen werden, dass Prüfer und Prüferinnen innerhalb eines Prüfungsverfahrens wechseln (Prüferkontinuität) und dass eine abschließende Bewertung einzelner Abschnitte einer Prüfung erfolgen kann. Diese – auch gegenüber vergleichbaren Prüfungskonstellationen wie dem Abitur, hochschulischen Prüfungen oder Staatsexamenprüfungen – erheblichen gesetzlichen Einschränkungen für die Ausgestaltung von Prüfungsverfahren nach BBiG (und HwO) führen seit einigen Jahren wachsend und ausgelöst durch ganz unterschiedliche Entwicklungen wie die demographisch und makroökonomisch bedingte schwierigere Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Prüfern und Prüferinnen, die Durchsetzung in der Praxis der gestreckten Abschlussprüfung, die Entwicklung moderner teilweise digitalisierter Prüfungsinstrumente und die qualitative Weiterentwicklung der inhaltlichen Prüfungsgestaltung zu erheblichen Problemen für die zuständigen Stellen bei der Umsetzung dieser Anforderungen. Dies machte es erforderlich, die Angemessenheit dieser rechtlichen Rahmenbedingungen im Lichte der Veränderungen sorgfältig zu überprüfen. Die Bundesregierung kommt hierbei zum Ergebnis, dass diese Rahmenbedingungen zur Sicherung qualitätsvoller und rechtsbeständiger Prüfungen der Weiterentwicklung bedürfen.

Im Einzelnen:

Seit Ende der 90er Jahre wurden die Prüfungen in vielen Ausbildungsberufen im Hinblick auf eine handlungs- und prozessorientierte Berufsausbildung umgestaltet. Bei der Entwicklung neuer und der Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen wurden neue Prüfungskonzepte, -instrumente und -methoden entwickelt und erprobt. Das Prüfungsinstrumentarium ist dadurch variantenreicher geworden (Fachgespräche, Arbeitsaufgaben, Arbeitsproben etc.). Ziel sind betriebliche, projektartige Prüfungen, in denen reale Arbeitsaufträge als Prüfungsgegenstand aufgegriffen und das Handeln des Prüflings im betrieblichen Gesamtzusammenhang erfasst werden.

In der Praxis kann dies, insbesondere, wenn ein Prüfer oder eine Prüferin wegen Verhinderung infolge Krankheit, Urlaub oder vorrangiger Arbeitstermine einen Termin im Prüfungsverfahren nicht wahrnehmen kann, zu erheblichen Problemen führen. Dies gilt insbesondere bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wie zum Beispiel bei der gestreckten Abschlussprüfung, die in zwei Teilen erfolgt (der erste Teil nach ca. eineinhalb Jahren, der zweite Teil am Ende der Ausbildung).

Durch die BBiG-Novelle 2005 wurden in einem ersten Modernisierungsschritt Möglichkeiten der Delegation im Rahmen der Prüfung geschaffen. Zum einen wurde im bisherigen § 42 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, die Vorbewertung nicht mündlicher Prüfungsleistungen durch den Vorsitz auf zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu delegieren (Berichterstatterprinzip). Zum anderen wurde die Vorbewertung nicht mündlich erbrachter Prüfungsleistungen durch gutachterliche Stellungnahme Dritter ermöglicht (§ 39 Absatz 2). Das Letztentscheidungsrecht und die Letztentscheidungspflicht zu jeder einzelnen (Teil-)Bewertung verblieben jedoch immer beim Prüfungsausschuss als Gesamtheit.

Die Einführung des Berichterstatterprinzips in einzelnen Prüfungsbereichen wurde zur Entlastung der Prüfungsausschüsse geschaffen. Die Rechtsprechung hat allerdings in diversen Fällen formale Umsetzungsdefizite und Verfahrensfehler in der Praxis festgestellt, die zu erheblichen Unsicherheiten bei der Prüfungsabnahme durch die zuständigen Stellen geführt haben. Seiner Verantwortung wird der Prüfungsausschuss danach nur dann gerecht, wenn er sich selbst ein Bild von den Leistungen macht. Die ungeprüfte

Übernahme von Vorkorrekturen sei demnach unzulässig. Die mit der BBiG-Novelle 2005 angestrebte Entlastungswirkung ist vor diesem Hintergrund kaum eingelöst worden. Insbesondere die in dieser Systematik liegenden hohen Anforderungen an die Dokumentation, die eine eigene Prüfungsentscheidung des Prüfungsausschusses ohne eigene Anschauung ermöglichen soll, sind bei Teilen der modernen flüchtigen Prüfungsinstrumente nicht praktisch einzulösen.

Durch die Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Prüfungsleistungen nicht mehr zwangsläufig durch den Prüfungsausschuss abgenommen werden müssen.

Der neue Absatz 2 regelt in Ergänzung zu Absatz 1, dass künftig eine neue, zusätzliche Möglichkeit der Organisation bei der Abnahme von Prüfungsleistungen geschaffen wird. Zwar kann der Prüfungsausschuss – wie bislang – die gesamte Abschlussprüfung selbst abnehmen. Die zuständige Stelle kann aber alternativ zukünftig die Abnahme von Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ganz oder in Teilen an eine Prüferdelegation übertragen, die die jeweiligen Prüfungsleistungen abschließend bewertet. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage liegt in diesen Fällen nicht mehr das abschließende Bewertungsrecht bezogen auf diese konkreten Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss, sondern die Prüferdelegation entscheidet insoweit selbst abschließend.

In Absatz 3 ist die bislang in § 39 Absatz 2 enthaltene Möglichkeit der gutachtlichen Stellungnahme Dritter unverändert enthalten. Neben dem Prüfungsausschuss kann auch eine Prüferdelegation von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Dabei handelt es sich nach wie vor allein um Vorschläge beziehungsweise vorbereitende Handlungen für die Bewertung, an die die Prüfenden nicht gebunden sind. Die Dritten sind im Unterschied zu den Personen im Prüfungsausschuss oder in den Prüferdelegationen keine Prüfenden. Die Dritten können insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schulen angesiedelt sein. Insoweit können bei der Leistungsermittlung des Prüflings in gewissem Umfang auch Berufsschulleistungen, sofern diese in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Abschlussprüfung stehen, in diese einbezogen werden. Aber auch das Ausbildungspersonal in Betrieben kommt für die gutachterlichen Stellungnahmen in Betracht, etwa bei praktischen Prüfungsaufgaben in Form eines betrieblichen Auftrags.

Zu Nummer 18

(§ 40)

Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert; die Neufassung der Vorschrift dient der Transparenz.

Der neue Absatz 4 regelt die Berufung und Qualifikation von zusätzlichen Prüfenden, die Mitglieder in Prüferdelegationen gemäß § 42 Absatz 2 sein können, ohne gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein zu müssen. Durch die Möglichkeit der Begrenzung auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete soll die Rekrutierung von ehrenamtlichen Prüfern und Prüferinnen erleichtert werden. Zugleich wird mit dieser Ergänzung das notwendige Zeitbudget für ein ehrenamtliches Engagement als Prüfer und Prüferin flexibilisiert. Man kann sich auch als Prüfer oder als Prüferin bestellen lassen, wenn familiäre oder betriebliche Verantwortungen nur ein begrenztes Zeitbudget ermöglichen. Von diesem Abschied vom „Alles oder Nichts-Prinzip“ verspricht sich die Bundesregierung eine erhebliche Verbreiterung der Rekrutierungsbasis für die zuständigen Stellen – auch im Sinne eines schrittweisen Heranführens an verschiedene Einsatzmöglichkeiten von Prüferinnen und Prüfern.

Mit dem neuen Absatz 5 soll die Transparenz bei der Berufung von Mitgliedern eines Prüfungsausschusses für die Vorschlagsberechtigten erhöht werden. Eine Unterrichtung der

Vorschlagsberechtigten hat dabei sowohl vor der Berufung als auch nach der Berufung von Prüfenden durch die zuständige Stelle zu erfolgen.

In Absatz 6 wird die auch bislang schon (in Absatz 4 alt) enthaltene Regelung zur Entschädigung für Zeitversäumnis auf Mitglieder von Prüferdelegationen ausgedehnt und die Höhe dieser Entschädigung durch Verweis auf § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung als Mindesthöhe präzisiert (aktuell 6 Euro je Stunde). Wie bisher erfolgt eine Entschädigung für Zeitversäumnis nur, wenn nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird. Typische Adressaten der Entschädigung für Zeitversäumnis sind Selbständige, Prüfende ohne Erwerbstätigkeit oder wenn die Prüfertätigkeit in der Freizeit stattfindet.

In Absatz 7 findet sich die bisher in Absatz 5 zu findende Regelung.

Zu Nummer 19

(§ 42)

Die Neufassung des § 42 präzisiert die durch § 39 Absatz 2 eröffnete Möglichkeit, künftig Prüfungsleistungen neben dem Prüfungsausschuss auch durch Prüferdelegationen abnehmen zu lassen.

Gemäß Absatz 1 fasst der Prüfungsausschuss als Ganzes Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur noch, wenn er diese auch selbst abgenommen hat. Demgegenüber muss er nach wie vor die Beschlüsse über die Note zur Gesamtbewertung sowie über Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung in seiner Gesamtheit fassen.

Absatz 2 regelt die Delegation der Abnahme von Prüfungsleistungen sowie die Zusammensetzung und Berufung von Prüferdelegationen. Die Übertragung erfolgt durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die abschließenden „Teil-Bewertungen“ von Prüferdelegationen werden nicht zertifiziert und sind auch nicht gesondert verwertbar. Absatz 2 ist auch im Falle der gestreckten Abschlussprüfung anwendbar. Hier können der erste und der zweite Teil der Abschlussprüfung künftig von unterschiedlichen Prüfergremien abgenommen werden. Als Mitglieder solcher Prüferdelegationen kommen neben Mitgliedern des Prüfungsausschusses insbesondere deren Stellvertreter in Betracht; hierdurch wird die Anzahl einsetzbarer Prüfer und Prüferinnen bedeutend erhöht. Daneben können weitere Prüfende im Sinne von § 40 Absatz 4 berufen werden. Der Ausfall eines Mitglieds des Prüfungsausschusses selbst kann in diesem Falle durch seinen Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin rechtskonform kompensiert werden.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Delegation sowie deren inhaltliche Grenzen. Zur Wahrung der Chancengleichheit der Prüflinge muss die Entscheidung zur Bildung von Prüferdelegationen vor Beginn einer Prüfung getroffen werden. Aufeinander bezogene Prüfungsteile müssen von den gleichen Prüfenden abgenommen werden.

Durch die Aufnahme des neuen Absatzes 4 wird die Übernahme von automatisiert ermittelten Ergebnissen durch den Prüfungsausschuss ohne erneute Überprüfung ermöglicht, wenn die Aufgaben und das Bewertungsraster durch einen überregionalen, paritätisch besetzten Aufgabenerstellungsausschuss erstellt worden sind.

Absatz 5 sieht als weitere Flexibilisierung die Abnahme einzelner Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfende vor, wenn es sich um Prüfungsleistungen handelt, bei denen die Erbringung und Bewertung ohne Verlust an Erkenntnis zeitlich auseinanderfallen kann (nichtflüchtige Prüfungsleistungen). Hierunter fallen insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen, aber auch praktische Prüfungsleistungen ohne flüchtige Anteile. Mündli-

che Prüfungsleistungen dagegen sowie praktische Prüfungsleistungen mit situativen Anteilen, die nicht reproduzierbar sind, müssen stets von drei Prüfenden abgenommen werden. Es handelt sich hier um kein neues Prüfergremium, das von der zuständigen Stelle berufen werden müsste, sondern um eine Verfahrensvorschrift für bereits eingesetzte Prüfungsausschüsse bzw. Prüferdelegationen. Bei geringer Differenz der Voten beider Prüfer wird die endgültige Bewertung mathematisch gemittelt. Nur bei einer Abweichung der Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 10 Prozent der gemäß des Bewertungsschlüssels der Prüfungsordnung zu erreichenden Punkte muss ein dritter Prüfender abschließend bewerten, um Fehler im Bewertungsprozess auszuschließen. Durch diese Änderung wird die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgezeigte Bandbreite für die rechtssichere Nutzung der Durchschnittsbildung vollumfänglich aufgenommen.

Absatz 6 ist eine Folgeänderung der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b geschaffenen Neuerung einer Befreiung beim erfolgreichen Abschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf vom ersten Teil der Abschlussprüfung in einem darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf. Es wird klargestellt, dass auch in diesem Fall eine abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen vorliegt, an die der Prüfungsausschuss gebunden ist.

Zu Nummer 20

(§ 43)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs für Schriftformerfordernisse klargestellt, dass ein Schriftformerfordernis vorliegt und der Ausbildungsnachweis authentifiziert unterzeichnet werden muss, entweder schriftlich oder mittels der in § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgesehenen elektronischen Ersatzformen.

Zu Nummer 21

(§ 44)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der inhaltlichen Klarstellung und der Verwendung einer einheitlichen Terminologie im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 3 berücksichtigen bei der Zulassung zum zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung die Möglichkeit einer Befreiung des Prüflings vom ersten Teil nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b.

Zu Nummer 22

(§ 45)

Die Änderungen dienen der inhaltlichen Klarstellung und der Verwendung einer einheitlichen Terminologie im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 23

(§ 47)

Zu Buchstabe a

Die ergänzten Absätze 3 und 4 sind Teil des Modernisierungspakets und betreffen die Rechtsform der Prüfungsordnung im Bereich des öffentlichen Dienstes.

So sind zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes Behörden, die im Gegensatz zu den in § 71 genannten Kammern, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, nicht über eine Satzungsautonomie verfügen. Zwar kann eine Behörde etwa Verwaltungsvorschriften erlassen, bei denen jedoch die fehlende Außenwirkung den grundrechtsrelevanten Bestimmungen in einer Prüfungsordnung, insbesondere zum Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung, entgegensteht.

Bisher existiert für den Erlass einer Rechtsverordnung durch die zuständige Stelle keine Rechtsgrundlage. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird deshalb für den Erlass von Prüfungsordnungen durch zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Dieses Ziel wird mit den Ergänzungen über den Weg einer Rechtsverordnungsermächtigung im Sinne des Artikels 80 Absatz 1 Satz 1 GG sowie einer Subdelegation im Sinne von Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG erreicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Durch die Umnummerierung wird die entstandene Lücke der Zählung geschlossen.

Zu Nummer 24

(§ 48)

Absatz 2

In Absatz 2 wird mit einer neuen Alternative (Nummer 2) eine klarstellende Ergänzung und Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und zur Ergänzung der Nummern 2a und 2b) in § 5 Absatz 2 Satz 1 vollzogen. Erfolgt eine zeitliche Anrechnung einer Ausbildung auf eine andere durch die Ausbildungsordnung in einem Umfang von zwei Jahren oder mehr, so ist die Ablegung einer Zwischenprüfung in der Ausbildung, auf die angerechnet wird, inhaltlich redundant und darüber hinaus praktisch regelmäßig nicht mehr durchführbar, da zum dann nächsten Prüfungstermin in der neuen Ausbildung bereits die Abschlussprüfung ansteht. Für diese Konstellationen wird daher gesetzlich klargestellt, dass eine Zwischenprüfung nicht mehr durchzuführen ist und der Verordnungsgeber dies bei der Ausgestaltung einer zeitlichen Anrechnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 im entsprechenden Umfang zu beachten hat.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 soll bei den Kammern Rechtsklarheit über die Zulassung von Umschulenden zu Zwischenprüfungen schaffen. Mit dem zum 1. August 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) wurde zur Verbesserung von Motivation und Durchhaltevermögen bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen eine Weiterbildungsprämie eingeführt, die u.a. beim Bestehen einer Zwischenprüfung die Zahlung von 1 000 Euro vorsieht (§ 131a Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III). Die Regelung hat bei Kammern zu einer steigenden Nachfrage nach diesen Prüfungsleistungen,

aber auch zu Rechtsunsicherheit bezüglich der Zulassung zur Zwischenprüfung geführt, da die Prüfung für Umschulungen nach dem BBiG nicht verpflichtend ist. Diese Rechtsunsicherheit soll durch die ergänzende Regelung beseitigt werden.

Zu Nummer 25

(§§ 53 bis 57)

Kapitel 2 wird neu gefasst. Grundsätzlich wird das bestehende Regelungssystem mit der Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung durch Rechtsverordnung sowie der Gestaltung von sonstigen Fortbildungsprüfungsregelungen durch die zuständigen Stellen beibehalten. Kapitel 2 wird aber zur besseren Lesbarkeit in drei Abschnitte unterteilt, wobei die ersten beiden Abschnitte nach den unterschiedlichen Akteuren differenzieren. Innerhalb dieser Abschnitte wird dann die in § 1 Absatz 4 eingeführte Differenzierung zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und Anpassungsfortbildung aufgegriffen. Die bisherige Ermächtigungsgrundlage des § 53 wird in die Ermächtigungsnormen des neuen § 53 sowie des § 53e aufgeteilt.

Ziel ist die Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildungen“ als höherqualifizierende Berufsbildung. Durch die Etablierung dieser gesetzlichen „Marke“ und ihre Positionierung in der Öffentlichkeit sollen die Chancen und Möglichkeiten, die eine Qualifikationskarriere in der beruflichen Bildung bieten, gesetzlich systematisiert und damit zugleich als attraktives Angebot mit einer klaren Markensprache für eine breitere Zielgruppe etabliert werden.

Zu Abschnitt 1 Fortbildungsordnungen des Bundes

Die berufliche Bildung verfügt mit den sog. „Aufstiegsfortbildungen“ nach dem BBiG (und der HwO) über ein eigenständiges System für die formale Höherqualifizierung im tertiären Bereich von Menschen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Gesellen, Facharbeiter etc.). Solche Abschlüsse befähigen zu anspruchsvollen Fach- und Führungsaufgaben mit statistisch früherer Personalführung als mit einem akademischen Abschluss. Sie garantieren ein deutlich höheres Einkommen als dies Ausbildungsabsolventen und Absolventinnen im Schnitt erzielen (überwiegend gleich hoch oder höher als Akademiker mit dem ersten akademischen Abschluss). Sie schützen vor einem Arbeitsplatzverlust (in den letzten Jahren noch geringfügig besser als ein akademischer Abschluss). „Handwerksmeister/in“ ist der traditionsreichste von diesen beruflichen Fortbildungsabschlüssen. Er hat eine große Bedeutung für den gewerblichen Auftritt des Inhabers („Meisterbetrieb“).

Dennoch haben berufliche Aufstiegsfortbildungen im Wettbewerb der tertiären Qualifizierungsangebote erhebliche Wettbewerbsnachteile und stehen vor großen Herausforderungen auf dem nationalen und internationalen Qualifizierungs- und Arbeitsmarkt:

- Die übrigen (zahlreichen) Abschlüsse von Aufstiegsfortbildungen neben dem Meister sind in der Öffentlichkeit unzureichend bis gar nicht bekannt. Andere sind als solche bekannt, werden aber regelmäßig nicht der beruflichen Bildung zugeordnet. Beispielsweise werden der/die Servicetechniker/in und „Pharmareferent/in“ als Funktions-, nicht als Qualifikationsbezeichnung wahrgenommen. Der „Der/Die Betriebswirt/in“ wird häufig akademisch, der/die „Techniker/in“ unspezifisch schulisch verortet.
- In den letzten 15 Jahren sind – auch durch politische Weichenstellungen im Bund und in den Ländern und damit durchaus politisch gewollt und sinnvoll – Hochschulzugangsberechtigung und Studienplätze in Deutschland deutlich angewachsen. In der Folge sind (anders als etwa in der Schweiz) für immer weniger

junge Menschen Qualifizierungsperspektiven in der beruflichen Bildung „alternativlos“. Deshalb muss die berufliche Bildung auch für Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung eine zum Studium gleichwertige Qualifizierungsperspektive bieten, um ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung als Instrument zur Sicherung des beruflich qualifizierten Fachkräftenachwuchses gerecht zu werden.

- Zugleich sind die Aufstiegsfortbildungen in der beruflichen Bildung eine Besonderheit des deutschsprachigen Raumes. Die entsprechenden Qualifikationen werden in anderen Qualifizierungssystemen ganz überwiegend an Hochschulen erworben und schließen regelmäßig (noch verstärkt durch den Bologna-Prozess in der EU) einheitlich als Bachelor oder Master ab.
- Schließlich fordern insbesondere international agierende und ausschreibende Unternehmen für mittlere Führungspositionen mindestens einen Bachelor-Abschluss (ggf. ergänzt um eine „gleichwertige Qualifikation“). Der Absolvent oder die Absolventin einer Aufstiegsfortbildung ist bei der Bewerbung außerhalb des deutschsprachigen Raums alleine dadurch benachteiligt, dass er oder sie die individuelle Darlegungslast für die Gleichwertigkeit seines oder ihren beruflichen Abschlusses trägt.

Diese Entwicklungen führen zu signifikanten systemischen Reaktionen:

- Anbieter von Aufstiegsfortbildungen suchen und gehen Wege, ihre Angebote durch Kooperationen mit (auch ausländischen) Hochschulen oder die Verbindung von Fortbildung und Studium bei den Abschlussbezeichnungen zielgruppenorientiert im Sinne von Bachelor- und Master-Abschlüssen aufzuwerten. Zu solchen Angeboten und damit auch zu den Bezeichnungen hat allerdings die „klassische Zielgruppe“ für Aufstiegsfortbildungen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zumindest häufig nicht den gleichen Zugang, wie dies Abiturienten haben. Andererseits erfolgt der Arbeitsmarkteintritt bei Absolventen und Absolventinnen solcher Angebote weit überwiegend mit dem akademischen Abschluss; die Aufstiegsfortbildung wird dann faktisch mitunter zu einer „praxisorientierten Zusatzqualifikation“. Die Marke „berufliche Bildung“ tritt in den Hintergrund.
- Berufsbildende Qualifizierungssysteme neben der dualen Berufsausbildung (Öffentlicher Dienst, Hebammenausbildung, Pflegeausbildung, teils die Erzieherausbildung in den Ländern) haben bereits erreicht oder streben an, sich zumindest mit einem optionalen Angebot zu „akademisieren“.
- Bei Fortsetzung oder gar Verstärkung dieser Entwicklung droht die Aufstiegsfortbildung nach dem BBiG und der HwO mittelfristig in der EU und national bald zu den letzten tertiären Qualifizierungssystemen ohne international anschlussfähige Bachelor- und Master-Systematik zu gehören.

Mit dem Abschnitt zur „höherqualifizierenden Berufsbildung“ wird daher das Regulationssystem der Fortbildungsregelungen durch bundeseinheitliche Rechtsverordnungen weiterentwickelt, indem drei transparente berufliche Fortbildungsstufen mit einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen gesetzlich definiert werden. Diese werden durch eine gesonderte Regelung vor missbräuchlicher Verwendung geschützt.

Da jede Fortbildungsstufe inhaltlich auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder dem Abschluss der vorherigen Fortbildungsstufe und einer mehrjährigen Praxis, aber keiner Studienbefähigung aufbaut, öffnet die höherqualifizierende Berufsbildung so nachhaltig den Tertiärbereich für alle Auszubildenden, unabhängig davon, ob sie ausschließlich über eine berufliche Grundbildung oder zusätzlich auch über eine Studienberechtigung verfügen. Die höherqualifizierende Berufsbildung leistet damit einen wesentli-

chen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der beruflichen Bildung und entwickelt diese zukunfts- und wettbewerbsfähig weiter.

Hierzu trägt ganz maßgeblich auch die Einführung von attraktiven und klaren Abschlussbezeichnungen bei.

Insbesondere durch die Einführung der Abschlussbezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ wird die Gleichwertigkeit der akademischen und beruflichen Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem DQR unterstrichen und eine internationale Vergleichbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erzielt. Einstellungsverantwortliche in nationalen und internationalen Unternehmen sollen zukünftig akademische und berufliche Abschlüsse einfacher vergleichen können und dabei die Wertigkeiten der Abschlüsse der beruflichen Bildung in Deutschland „auf den ersten Blick“ erkennen können.

Dabei wird durch den unterscheidungskräftigen beschreibenden Zusatz „Professional“ eine Verwechslung mit den hochschulischen Graden Bachelor und Master ausgeschlossen, weil dem unbefangenen Betrachter, der die hochschulischen Bezeichnungen kennt, nicht der Eindruck eines Hochschulabschlusses vermittelt wird.

Diese werden nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 nämlich grundsätzlich – bis auf Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsekutive Masterstudiengänge – ohne fachliche Zusätze vergeben. Auch schließt ein erfolgreiches Studium in Deutschland nicht notwendigerweise mit dem Bachelor oder Master ab, sondern kann auch mit einer staatlichen Prüfung enden. Zudem wird auch Berufsakademien nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zugestanden, Bachelor- und Masterabschlüsse als staatliche Abschlussbezeichnung zu vergeben. Letztlich können auch Diplomabschlüsse nicht nur von Hochschulen als akademischer Grad, sondern auch von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen als Abschlussbezeichnung vergeben werden.

Zu § 53

§ 53 führt den in § 1 Absatz 4 eingeführten Begriff der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ näher aus.

Im Hinblick auf die Vielfalt von Formen und Wegen der in Deutschland etablierten beruflichen (Aufstiegs-)Fortbildungen schafft die gesetzliche Normierung der „höherqualifizierende Berufsbildung“ Transparenz durch klare Strukturen und Begrifflichkeiten. Sie schafft eine klare Abgrenzung zur Hochschulbildung, die die Eigenständigkeit der jeweiligen Säulen ebenso betont wie die Gleichwertigkeit vermittelt. Damit wird das System der beruflichen Fortbildung zukunftsfähig weiterentwickelt.

Zu § 53a

Absatz 1 regelt die Zuordnung von Fortbildungsordnungen zu einer der drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach §§ 53b bis 53d.

Absatz 2 legt fest, dass jede Fortbildungsordnung der höherqualifizierenden Berufsbildung auf den Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen soll. So soll verhindert werden, dass „Karrierewege“ auf Ordnungsebene erwogen werden, die mit der ersten Stufe enden. Hier wird ein beschränktes Ermessen gewählt, da der Ordnungsgeber so auch für atypische Konstellationen einen Handlungskorridor erhalten soll. Abschlüsse mit dem Ziel „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“ sind daher in der Regel im Zusammenhang mit einem Fortbildungsabschluss der zweiten Fortbildungsstufe zu entwickeln und zu verordnen. Auf der anderen Seite verlangt § 53a nicht, dass jede Fortbildungsordnung die erste Stufe enthalten muss. Diese soll nach der Vorstellung der Bundesregierung nur bei einem klaren Bedarf auf dem Arbeitsmarkt zum Einsatz kommen. So wird einerseits das Alleinstellungsmerkmal der beruflichen Fortbildung durch ein strukturiertes Angebot auf einer Stufe

unterhalb des „Bachelor-Niveaus“ gestärkt, andererseits aber garantiert, dass dieses Angebot mit weiteren Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeiten im Sinne eines „Berufslaufbahnkonzepts“ gedacht und verbunden wird.

Zu § 53b

§ 53b regelt die erste berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungsabschlusses. Absatz 2 regelt die inhaltliche Anforderung an eine Fortbildungsprüfung für die erste Fortbildungsstufe.

Fortbildungsprüfungen der ersten Fortbildungsstufe setzen eine regelmäßig durch Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 voraus. Durch die Fortbildungsprüfung soll eine Vertiefung der durch die Berufsausbildung erworbenen und darüber hinaus eine Ergänzung durch neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festgestellt werden, die dem Spezialisierungsgrad auf dem Niveau 5 des DQR entsprechen sollen. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 400 Stunden erfordern. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Ordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Quantitative und qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.). Regelungsadressat ist hier daher nicht etwa ein Lehrgangsanbieter o.ä., sondern der Ordnungsgeber, der für die entsprechende Fortbildungsstufe ein typisiertes Mindestvorbereitungsvolumen mit seinen Prüfungszielen, -inhalten und -anforderungen zu sichern hat. Nach Absatz 3 ist als Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fortbildungsstufe in der Fortbildungsverordnung der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Regelzugang vorzusehen. Damit wird die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen; diese hat aber zumindest den entsprechenden Regelzugang zu verordnen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Abschlussbezeichnung, Satz 2 die Möglichkeit, marktrelevante zusätzliche Bezeichnungen voranzustellen, und Satz 3 eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung, um eine missbräuchliche Führung der neuen Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu verhindern. Durch das Erfordernis eines besonderen öffentlichen Interesses soll bei der Voranstellung einer weiteren Bezeichnung aber ausgeschlossen sein, dass neue Bezeichnungen erdacht werden oder objektiv nicht durchgesetzte partikuläre Abschlussbezeichnungen „mitgezogen“ werden und damit das Ziel der Gesetzesnovelle, Klarheit und Transparenz der Bezeichnungen herzustellen, konterkariert würde.

Zu § 53c

§ 53c regelt die zweite berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungsabschlusses. Absatz 2 regelt die inhaltlichen Voraussetzungen der Fortbildungsprüfung für die zweite Fortbildungsstufe.

Fortbildungsprüfungen der zweiten Fortbildungsstufe stellen den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fest, die dem Kompetenzniveau auf dem Niveau 6 des DQR entsprechen sollen. Dazu werden neben entsprechenden Fachkenntnissen, Eigenstän-

digkeit und die Befähigung zur Übernahme von Führungsverantwortung verlangt. Die hier sprachliche Ersetzung der vom Hauptausschuss des BIBB gewählten Formulierung „eines Unternehmensbereichs oder eines Unternehmens“ durch die Wendung „von Organisationen“ dient allein der Klarstellung, dass nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Verwaltung erfasst ist. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass der Erwerb entsprechender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 1 200 Stunden voraussetzt. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Quantitative und qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.). Regelungsadressat ist hier daher nicht etwa ein Lehrgangsanbieter o.ä., sondern der Verordnungsgeber, der für die entsprechende Fortbildungsstufe ein typisiertes Mindestvorbereitungsvolumen mit seinen Prüfungszielen, -inhalten und -anforderungen zu sichern hat.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Abschlussbezeichnung, Satz 2 die Möglichkeit, marktrelevante zusätzliche Bezeichnungen voranzustellen, und Satz 3 enthält eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung, um eine missbräuchliche Führung der neuen Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu verhindern. Durch das Erfordernis eines besonderen öffentlichen Interesses soll bei der Voranstellung einer weiteren Bezeichnung aber ausgeschlossen sein, dass neue Bezeichnungen erdacht werden oder objektiv nicht durchgesetzte partikuläre Abschlussbezeichnungen „mitgezogen“ werden und damit das Ziel der Gesetzesnovelle, Klarheit und Transparenz der Bezeichnungen herzustellen, konterkariert würde. Für den/die „Meister/in“ bestehen hier besondere Umstände unmittelbar aus der HwO (dort § 45 Absatz 2 neu) und wegen dessen besonderen Charakters als Marktzugangsbeschränkung.

Zu § 53d

§ 53d regelt die dritte berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungsabschlusses. Absatz 2 regelt die inhaltlichen Voraussetzungen der Fortbildungsprüfung für die dritte Fortbildungsstufe.

Fortbildungsprüfungen der dritten Fortbildungsstufe stellen den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fest, die die mit der zweiten Fortbildungsstufe erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen, die dem Kompetenzniveau auf dem Niveau 7 des DQR entsprechen sollen. Dazu wird neben entsprechenden Fachkenntnissen die Fähigkeit zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen oder zur verantwortlichen Leitung von Organisationen verlangt. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass der Erwerb entsprechender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 1 600 Stunden voraussetzt. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG

und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Quantitative und qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.). Regelungsadressat ist hier daher nicht etwa ein Lehrgangsanbieter o.ä., sondern der Ordnungsgeber, der für die entsprechende Fortbildungsstufe ein typisiertes Mindestvorbereitungsvolumen mit seinen Prüfungszielen, -inhalten und -anforderungen zu sichern hat.

Nach Absatz 3 ist als Zulassungsvoraussetzung zur dritten Fortbildungsstufe in der Fortbildungsverordnung ein Abschluss auf der zweiten Fortbildungsstufe als Regelzugang vorzusehen. Damit wird die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen; diese hat aber zumindest den Regelzugang zu verordnen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Abschlussbezeichnung, Satz 2 die Möglichkeit marktrelevante zusätzliche Bezeichnungen voranzustellen, und Satz 3 eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung, um eine missbräuchliche Führung der neuen Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu verhindern. Durch das Erfordernis eines besonderen öffentlichen Interesses soll bei der Voranstellung einer weiteren Bezeichnung aber ausgeschlossen sein, dass neue Bezeichnungen erdacht werden oder objektiv nicht durchgesetzte partikuläre Abschlussbezeichnungen „mitgezogen“ werden und damit das Ziel der Gesetzesnovelle, Klarheit und Transparenz der Bezeichnungen herzustellen, konterkariert würde.

Zu § 53e

§ 53e übernimmt teilweise die Regelungen des geltenden § 53. Die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der beruflichen Fortbildung durch Rechtsverordnung im Sinne der Anpassungsfortbildung besteht damit neben der Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der beruflichen Fortbildung durch Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach § 53. Eine besondere Betonung dieser bisher durch den Ordnungsgeber nicht genutzten Möglichkeit ist damit nicht verbunden. Die stärkere Sichtbarkeit hat ausschließlich rechtstechnische Gründe. Sie ist eine regelungstechnische Folge des Herauslösen und Konkretisierens der höherqualifizierenden Berufsbildung.

Zu Abschnitt 2

Abschnitt 2 regelt die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen.

Zu § 54

§ 54 regelt wie bisher die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen.

Absatz 1 und 2 übernehmen die bestehenden Regelungen des bisherigen § 54 zu den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Vergabe von Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung durch eine Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stellen. Neben den inhaltlichen Voraussetzungen der Regelungen in den §§ 53b, c und d setzt die Vergabe einer Abschlussbezeichnung nach Absatz 3 voraus, dass die zuständige oberste Landesbehörde bestätigt, dass die Fortbildungsprüfungsregelung die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 der §§ 53b, c oder d (sowie des § 53a Absatz 2) erfüllt. Die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde ist im Hinblick auf die qualitative Weiterentwicklung der beruflichen Fortbildung durch Stufen mit einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen, die durch eine gesonderte Regelung vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden, zum Schutz der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Herstellung eines strukturellen qualitätssichernden

Gleichgewichts zur Akkreditierung von Studiengängen erforderlich. Dabei schreibt das Gesetz nicht vor, wie die zuständige oberste Landesbehörde die Expertise für die notwendige Prüfung erlangt. Hierzu können etwa auch Dritte wie das BIBB gutachterlich eingebunden werden.

Zur Unterscheidung von nach einer Rechtsverordnung vergebenen Abschlussbezeichnungen schreibt Satz 2 vor, dass durch Fortbildungsprüfungsregelung erworbene Abschlussbezeichnungen mit einem Klammerzusatz zu versehen sind, der die zuständige Stelle, die die Prüfungsregelungen erlassen hat, unmittelbar in der Abschlussbezeichnung zweifelsfrei bestimmbar macht. So soll sichergestellt werden, dass örtliche Regelungen „auf den ersten Blick“ von bundesrechtlichen Regelungen abgegrenzt werden können.

Satz 3 regelt die Möglichkeit, eine weitere Bezeichnung voranzustellen entsprechend den Möglichkeiten für Rechtsverordnungen des Bundes.

Um auch – nach Prüfung der Fortbildungsprüfungsregelung durch die zuständige oberste Landesbehörde – von der zuständigen Stelle vergebene Abschlussbezeichnungen zu schützen, enthält Absatz 4 eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung.

Zu Abschnitt 3

In Abschnitt 3 werden die bereits jetzt bestehenden Regelungen zur Anrechnung ausländischer Vorqualifikationen, zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen und zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen zusammengefasst.

Zu § 55

§ 55 bleibt inhaltlich unverändert. Es erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit der §§ 53, 53e und 54.

Zu § 56

§ 56 bleibt im Wesentlichen unverändert. Durch Verweis auf § 39 Absatz 2 in Absatz 1 Satz 2 wird zusätzlich die Übertragung der Abnahme einzelner Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen erlaubt.

Im Hinblick auf eine bessere Verwertbarkeit anderer vergleichbarer Prüfungen, die der Prüfling vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat, wird die Befreiungsmöglichkeit von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile auf zehn Jahre erhöht.

Zu § 57

Die Regelung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen im bisherigen § 57 wird inhaltlich unverändert übernommen. Es erfolgt eine Anpassung an die Systematik der Abschnitte 2 und 3.

Zu Nummer 26

(§ 62)

Zu Buchstabe a

§ 62 Absatz 3 bleibt im Wesentlichen unverändert. Durch die Ergänzung in Satz 2 wird zusätzlich die Übertragung der Abnahme einzelner Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen erlaubt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 56 Absatz 2 (§ 62 Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des § 56 Absatz 2).

Zu Nummer 27

(§ 70)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 28

(§ 71)

Die Änderungen enthalten Klarstellungen zur Kooperation der zuständigen Stellen vor dem Hintergrund von Fragen zur Anwendung der Regelungen des BBiG zur Bestimmung der zuständigen Stellen (§§ 71 ff.), speziell zur Auslegung von § 71 Absatz 9, zu § 73 sowie zur Wechselwirkung der Vorschriften.

Die Ergänzung in § 73 Absatz 3 geht mit den hiesigen Änderungen einher.

Im Einzelnen liegen den Änderungen in Absatz 9 Satz 1 die folgenden Erwägungen zu Grunde:

„Mehrere“ wird gestrichen, um klarzustellen, dass auch Vereinbarungen zwischen zwei zuständigen Stellen erfasst sind, also nicht etwa mindestens drei benötigt werden.

Die Ergänzung der Wörter „für die Beteiligten“ macht transparent, dass es sich um eine befreiende Aufgabenübernahme handelt. Die zuständige Stelle trägt die alleinige Verantwortung gegenüber den an der Berufsbildung Beteiligten. Dementsprechend sind die Zuständigkeiten und Aufsichtsstrukturen klar und transparent geregelt. Insbesondere ist zuständige Stelle im Sinne der §§ 76, 77 und 79 die übernehmende zuständige Stelle und richtet sich die Zuständigkeit nach § 81 ebenso nach der übernehmenden zuständige Stelle.

Aufgaben sind als in sich abgeschlossene Verwaltungsprozesse zu verstehen. Zwar ist nicht erforderlich, dass die Gesamtheit der den zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung zugewiesenen Aufgaben auf eine von ihnen übertragen wird. Vielmehr kann etwa nur die Bestellung von Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern oder die Überwachung der Berufsausbildung in den Betrieben übertragen werden (vgl. dazu BT-Drs. 15/3980, S. 57). Hingegen ist es nicht möglich, dass im Wege einer Vereinbarung zwischen zuständigen Stellen zur Aufgabenübertragung nur ein Teil einer Aufgabe, etwa die Durchführung von Abschlussprüfungen, jedoch nicht die Zeugniserstellung, von einer zuständigen Stelle übernommen wird.

Die im Wege der Vereinbarung übertragbaren Aufgaben im Bereich der Berufsbildung müssen den Kammern durch Gesetz zugewiesen sein. Die Einfügung des Wortes „jeweils“ dient der Klarstellung, dass alle an der Vereinbarung beteiligten zuständigen Stellen für den oder die betroffenen Berufe zuständig sein müssen.

Die vereinbarte Aufgabenübertragung ist von der Amtshilfe nach den §§ 4 ff. VwVfG zu unterscheiden. So handelt es sich nach der Legaldefinition des § 4 Absatz 1 VwVfG bei Amtshilfe um auf Ersuchen einer Behörde durch eine andere Behörde geleistete ergänzende Hilfe. Die Aufgabe wird also nicht zur eigenen Verantwortung übernommen.

§ 71 Absatz 9 schließt Fälle der Amtshilfe, etwa den speziellen Fall der Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse nach § 39 Absatz 1 Satz 2, daher nicht aus.

Das Ersetzen des letzten Wortes in Satz 1 ist rein redaktioneller Natur.

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass die Genehmigung aller zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden erforderlich ist. Dies dient der Transparenz für Fälle, in denen mehrere solcher Behörden zuständig sind.

Zu Nummer 29

(§ 73)

Die Ergänzung dient der Transparenz beziehungsweise der Klarstellung, dass auch zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes Vereinbarungen nach der in Bezug genommenen Vorschrift schließen können. Auf diese Weise sollen die Möglichkeiten der Kooperation sichtbar gemacht und gesteigert werden.

Zugleich bleiben Zuständigkeiten und Aufsichtsstrukturen klar definiert (s. dazu ebenso die Begründung zur Änderung in § 71 Absatz 9).

Zu Nummer 30

(§ 76)

Mit der Novelle des BBiG 2005 wurde in § 2 Absatz 3 Satz 2 für Auszubildende die Möglichkeit geschaffen, Teile ihrer Berufsausbildung im Ausland zu absolvieren, soweit die Dauer des Auslandsaufenthaltes ein Viertel der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet. Gemäß § 76 Absatz 3 ist die Durchführung des Auslandsaufenthaltes von den zuständigen Stellen in geeigneter Weise zu überwachen. Bei Auslandsaufenthalten von mehr als vier Wochen muss die Überwachung durch einen mit der zuständigen Stelle abgestimmten Plan erfolgen.

Durch die Änderung wird die Aufenthaltsdauer im Ausland, die das Erfordernis eines abgestimmten Plans auslöst, von vier auf acht Wochen erhöht.

Die Anzahl der Auslandsaufenthalte Auszubildender mit einer Dauer über vier Wochen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Anzahl der gemäß BBiG erforderlichen und mit der zuständigen Stelle abgestimmten Pläne hat sich dadurch fast verdreifacht. Gleichzeitig haben die Instrumente der Qualitätssicherung und der Transparenz der Lernergebnisse deutlich zugenommen. So verfügen beispielsweise alle am Erasmus+-Programm Teilnehmenden über eine individuelle „Lernvereinbarung“, die zwischen dem oder der Lernenden, dem Projektträger in Deutschland (zum Beispiel Unternehmen, Berufsschule oder Kammer) und der aufnehmenden Einrichtung im Ausland abgestimmt wird.

Durch die Änderung kann der durch das Erfordernis eines abgestimmten Plans entstehende administrative Aufwand (für die Unternehmen) erheblich reduziert werden, ohne die Qualität der Ausbildung im Ausland zu senken. Dies dient auch der Entbürokratisierung und einer Entlastung der zuständigen Stellen.

Zu Nummer 31

(§ 81)

Die Notwendigkeit einer Bestätigung der Fortbildungsprüfungsregelungen einer zuständigen Stelle durch die zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 54 Absatz 3 kann bei

zuständigen Stellen im Bereich des Bundes keine Anwendung finden. Insoweit war eine Ergänzung in § 81 Absatz 1 und 2 erforderlich.

Im Übrigen handelt es sich um regelungstechnische Folgeanpassungen.

Zu Nummer 32

(§ 86)

Gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 BBiG hat das BMBF zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung den Berufsbildungsbericht vorzulegen. Der Hauptausschuss des BIBB kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berichts abgeben.

Durch die Änderung wird der Vorlagetermin für den Berufsbildungsbericht nun auf den 15. Mai jeden Jahres verschoben.

Der Berufsbildungsbericht hat über die letzten Jahre an Relevanz gewonnen. Daher wurden im Laufe der Zeit zusätzliche Informationen in den Bericht integriert. Mit der Trennung in Berufsbildungsbericht und Datenreport erfolgte zudem eine Neuausrichtung, durch die die Berichterstattung ebenfalls komplexer wurde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Teile der Daten, auf die im Berufsbildungsbericht Bezug genommen werden, erst sehr spät in Relation zum gesetzlichen Vorlagedatum verfügbar sind. Das gilt insbesondere für Ergebnisse der neuen integrierten Ausbildungsberichterstattung. Um auch diese Daten mit der nötigen Sorgfalt analysieren und interpretieren zu können, ist eine Verschiebung des Vorlagetermins unabdingbar.

Daneben weist der Evaluierungsbericht zum BBiG aus dem Jahr 2016 darauf hin, dass das bislang vorgeschriebene Veröffentlichungsdatum 1. April nicht den notwendigen Raum für den Hauptausschuss des BIBB lässt, in zeitlicher angemessener Weise seine Stellungnahme zu dem finalen Entwurf vorzubereiten und abzugeben.

Zu Nummer 33

(§ 88)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Die Änderungen dienen:

der Klarstellung und Präzisierung einzelner Merkmale (§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben c), e) und i)) sowie

der tagesgenauen Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse (§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben h) und k)), zur korrekten Berechnung des Auszubildendenbestandes zum Stichtag und der Vertragslösungen innerhalb der Probezeit. Die tagesgenaue Erfassung ist erforderlich, um Abweichungen zwischen amtlicher Statistik und Kammerstatistik zu vermeiden.

Vier Merkmale sind neu aufgenommen worden:

- die Erfassung des Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss (Buchstabe b): Dieses Merkmal gibt Auskunft über die regionale Mobilität der Auszubildenden und ist für räumliche Auswertungen unerlässlich.
- die Erfassung der Teilzeitberufsausbildung (Buchstabe f): Bei diesem neuen Merkmal handelt es sich um eine Präzisierung des Merkmals Ausbildungsdauer.

Es soll abgebildet werden, dass neben der verkürzten Ausbildungsdauer, die im Allgemeinen bisher gemeldet wurde, auch eine Verkürzung der (täglichen oder wöchentlichen) Ausbildungszeit möglich ist.

- die Erfassung der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Vergütung je Ausbildungsjahr (Buchstabe g). Hierdurch können künftig auch die nicht tariflich geregelten Ausbildungsvergütungen (nicht tarifgebundene Ausbildungsbetriebe) erfasst werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die in § 105 vorgesehene wissenschaftliche Evaluierung 5 Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen zur Mindestvergütung durch das BIBB von Bedeutung. Darüber hinaus können dadurch künftig auch Effekte der Mindestvergütung bzw. der Ausbildungsvergütung generell in den verschiedenen Berufen und Regionen analysiert werden. Die Erfassung ist schließlich Grundlage der Fortschreibung der Mindestvergütung ab dem Jahr 2024
- die Erfassung des ausbildungsintegrierenden dualen Studiums (Buchstabe l): Die Anzahl der jungen Menschen in einem ausbildungsintegrierenden dualen Studium kann bisher nicht ermittelt werden. Sie werden sowohl in der Berufsbildungsstatistik als auch in der Hochschulstatistik erfasst. Mit Aufnahme dieses Merkmals wird eine Doppelzählung verhindert.

Das Merkmal Ausbildungsjahr in Buchstabe f) wird gestrichen, da dieses Merkmal von den statistischen Ämtern einheitlich berechnet werden kann. Es geht mit dieser Streichung keine Information verloren, es wird lediglich Verwaltungsaufwand eingespart.

Der Berichtszeitraum für die nach § 88 Absatz 1 Satz 1 durchzuführenden Erhebungen ist das Kalenderjahr. Die Angaben werden mit dem Datenstand zum 31. Dezember des Berichtszeitraums erhoben.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Der bisherige § 88 Absatz 1 Nummer 4 enthielt das Merkmal „für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten“:

Auf Grund der geringen Nachfrage nach diesen Merkmalen wird auf eine Datenerfassung zukünftig verzichtet, um so auch den Erhebungsaufwand zu verringern und die zuständigen Stellen sowie die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu entlasten.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Der bisherige § 88 Absatz 1 Nummer 5 enthielt das Merkmal „für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung“:

Nach Experteneinschätzung sind die gemeldeten Daten nicht valide und daher auch nicht auswertbar. Des Weiteren hat sich die Rechtslage (Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III) geändert, so dass nicht mehr exakt abgrenzbar ist, welche Maßnahmen hier zu melden sind. Die quantitative Bedeutung solcher Maßnahmen wird darüber hinaus als sehr gering eingeschätzt. Mit der Streichung kann der Erhebungsaufwand verringert werden.

Zu Absatz 2

Die Erfassung der Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) dient dem Zweck, die in § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) genannten Merkmale Wirtschaftszweig, Amtli-

cher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle aus dem vorhandenen Datenbestand des statistischen Unternehmensregisters zu gewinnen und diese nicht primär zu erheben. Eine Regelung der Zusammenführung von Daten ist erforderlich, da eine Verknüpfung nach §13a Bundesstatistikgesetz nicht in Betracht kommt. Die Betriebsnummer nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 SGB IV liegt jedem Betrieb mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten vor und ist durch die zuständigen Stellen einmalig, sowie im Falle von Änderungen und Neuaufnahmen zu erfassen.

Durch das Vorgehen werden die Auskunftgebenden entlastet und Mehrfacherfassungen gleicher Sachverhalte vermieden, indem bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt werden („Once-Only-Prinzip“). Darüber hinaus wird die Datenqualität erhöht, da das Merkmal Wirtschaftszweig bislang nicht vollständig von den zuständigen Stellen gemeldet werden konnte.

Die geografische Gitterzelle und der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) liegen im Statistischen Unternehmensregister bereits aufbereitet vor. Somit erübrigt sich eine Erhebung des AGS und des weiteren Merkmals Anschrift der Ausbildungsstätte zur Generierung der geografischen Gitterzelle.

Die Merkmale Wirtschaftszweig, AGS sowie die geografische Gitterzelle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e müssen nicht primär erhoben werden.

Zu Absatz 4

Bei den Änderungen handelt es sich um Konkretisierungen. Die Daten werden nicht nur für den Berufsbildungsbericht, sondern für die gesamte Berufsbildungsberichterstattung erhoben. Für das Statistische Bundesamt ist die Nutzung von Einzeldaten erforderlich zur Erstellung nutzerspezifischer Sonderauswertungen sowie zur Erfüllung internationaler Datenverpflichtungen nach der EU-Verordnung Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen. Darüber hinaus ermöglicht der Einzeldatenzugriff auf Bundesebene die Umsetzung der Geokodierung.

Die Anpassung des Verweises in Absatz 4 Satz 5 dient allein der Behebung einer offensichtlichen Unrichtigkeit aus der BBiG-Novelle 2005.

Zu Nummer 34

(§ 94)

Mit der Novellierung des BBiG 2005 wurde ein wissenschaftlicher Beirat als Beratungsgremium des BIBB geschaffen. Diese Einrichtung hat sich bewährt, wie auch die zwischenzeitlich durchgeführten Evaluierungen der Forschungsarbeit des BIBB durch den Wissenschaftsrat belegen. Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung an, die nicht Angehörige des BIBB sein dürfen. Nach der Geschäftsordnung ist der wissenschaftliche Beirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Gegensatz zur Regelung für andere BIBB-Gremien, wie dem Hauptausschuss in § 92 Absatz 8, die explizit die Bestimmung von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vorsieht, enthält das BBiG für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats keine Stellvertreterregelung.

Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder kann daher die Beschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Beirats fehlen.

Durch die Änderung wird das beschriebene mögliche Problem der Beschlussfähigkeit sachgerechter durch eine Erhöhung der Zahl der ordentlichen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates auf elf Mitglieder gelöst. Bei elf Mitgliedern müssen mindestens

sechs („...mehr als die Hälfte...“) Mitglieder anwesend sein. Zudem wird die wissenschaftliche Expertise für die Beratung des BIBB noch breiter aufgestellt. Diese Erweiterung ist auch vor dem Hintergrund der stärkeren Forschungsprofilierung des BIBB und damit der gewachsenen Bedeutung des wissenschaftlichen Beirats im Rahmen des 2018 abgeschlossenen Strategieprozesses angezeigt.

Zu Nummer 35

(§ 99)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374).

Zu Nummer 36

(§ 101 alt)

Die Streichung dieser Vorschrift ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Bereinigung des Rechts um unnötige Vorschriften.

§ 101 in seiner bisherigen Fassung normiert Auskunftspflichten natürlicher und juristischer Personen gegenüber dem BIBB, soweit diese zur Durchführung von Forschungsaufgaben erforderlich sind. Demnach haben alle Auszubildenden gegenüber den Beauftragten des BIBB die zur Durchführung von Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu den Betriebsräumen, Betriebseinrichtungen und den Aus- und Weiterbildungsplätzen zu gestatten.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist neben der Eingrenzung auf Forschungsaufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich stark eingeschränkt, und zwar wegen der Befürchtung, dass Betriebsinteressen und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden könnten. So sind nach Absatz 4 der Vorschrift Einzelangaben zu anonymisieren und geheim zu halten. Dieser Schutz ist durch die Ergänzung in Absatz 1 letzter Satz dieser Vorschrift erweitert worden, weil für die dem Arbeitsrecht unterliegenden Personen (Arbeiter, Angestellte einschließlich der Auszubildenden nach dem BBiG) und die dem öffentlichen Dienstrecht unterliegenden Beamten, Richter und Soldaten ein gesetzlicher Vorrang der aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis herrührenden Verschwiegenheitspflichten vor der Auskunftspflicht gegenüber dem BIBB begründet worden ist.

Die Vorschrift zielt auf eine sehr offen definierte Informationspflicht, die in dieser Unschärfe rechtlich problematisch ist und wahrscheinlich im Streitfall auch nicht mit Erfolgsaussicht eingeklagt werden könnte.

Das BIBB hat sich in der Vergangenheit auf diese sehr komplex angelegte Vorschrift nicht berufen oder berufen müssen. Für einen ungewissen und in der Realisierbarkeit nicht voraussagbaren künftigen Fall sollte eine solche Vorschrift aber nicht vorgehalten werden.

Zu Nummer 37

(§§ 102 bis 105)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Streichung von § 101 (alt).

Zu Nummer 38

(§ 101 neu)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Ergänzung um eine neue Nummer 5 dient als Folgeanpassung der Absicherung der eingeführten Mindestvergütung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Durch die Umnummerierung wird die entstandene Lücke der Zählung geschlossen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine regelungstechnische Folgeanpassung auf Grund der neuen Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der neuen Nummer 9 wird eine Zuwiderhandlung gegen §§ 53b Absatz 4 Satz 3, 53c Absatz 4 Satz 3, 53d Absatz 4 Satz 3 und 54 Absatz 4 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung auf Grund der neuen Nummer 5.

Zu Nummer 39

(§ 103 neu)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 40

(§ 105)

§ 105 sieht die wissenschaftliche Evaluation der Vorschriften zur Mindestvergütung 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das BIBB vor. Die Evaluation soll überprüfen, ob die geschaffenen Regelungen geeignet sind, das verfolgte Ziel einer angemessenen Mindestvergütung für Auszubildende zu erreichen. Dabei sind die Auswirkungen der Mindestvergütung auf die ausbildenden Betriebe und das Ausbildungsplatzangebot zu überprüfen. Der gewählte Zeitpunkt erlaubt die Analyse des gesetzlichen Rahmens unter wechselnden ökonomischen Bedingungen und ist erforderlich, um die Verfügbarkeit einer breiten Erfahrungsbasis sicherzustellen, da die zu überprüfenden Regelungen erst bei neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträgen ab Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.

(§ 106)

Absatz 1

Eine Übergangsregelung ist vor allem aufgrund der Novellierung des § 17 vor dem Hintergrund der Einführung einer Mindestvergütung erforderlich. Bei den übrigen Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung handelt es sich um Regelungen, die, ohne in Individualrechte einzugreifen, lediglich zusätzliche Optionen eröffnen, so dass deren Wirkungen von der tatsächlichen Nutzung abhängen und daher keiner gesonderten Übergangsvorschrift bedürfen. Berufsausbildungsvertrag meint den erstmaligen Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien zu einem bestimmten Ausbildungsverhältnis.

Absatz 2

Die Änderungen bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach §§ 34, 35 Absatz 3 Satz 1 finden erst für Berufsausbildungsverträge, die ab 1. Januar 2021 abgeschlossen werden, Anwendung. Für bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossene Verträge gelten die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Gesetzes weiter.

Die Änderungen zu den statistischen Erhebungen nach § 88 BBiG treten ebenfalls erst für Berufsausbildungsverträge, die ab 1. Januar 2021 abgeschlossen werden, in Kraft. Für vor diesem Datum abgeschlossene Verträge werden die Erhebungen nach § 88 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Gesetzes durchgeführt.

Abweichend davon gilt das neu aufgenommene Merkmal der bei Vertragsabschluss vereinbarten Ausbildungsvergütung für jedes Ausbildungsjahr (§ 34 Absatz 2 Nummer 7 und § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g) in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung) bereits für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020.

Absatz 3

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts rechtmäßig erlassene Rechtsverordnungen gelten fort; die geänderten Ermächtigungsnormen bieten zusätzliche Optionen und erfassen auch die durch die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen geregelten Sachverhalte, so dass eine Änderung der bisherigen Rechtsverordnungen auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsnormen möglich bleibt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1

(§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Anpassung zur Neufassung des § 4 Absatz 4 BBiG.

Zu Nummer 2

(§ 26)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BBiG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen und Anpassungen zu den Ergänzungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a und 2b BBiG.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BBiG.

Zu Nummer 3

(§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 6 BBiG.

Zu Nummer 4

(§ 27a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung und Anpassung des § 7 BBiG

Zu Nummer 5

(§ 27b und 27c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 27b und § 27c.

Zu Nummer 6

(§ 27d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 7a BBiG.

Zu Nummer 7

(§ 28)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Anpassungen der Anlage D Abschnitt III.

Zu Nummer 8

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 37 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 9

(§ 33)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39 BBiG.

Zu Nummer 10

(§ 34)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Anpassungen und Ergänzungen in § 40 BBiG.

Zu Nummer 11

(§ 35a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 42 BBiG.

Zu Nummer 12

(§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG.

(§ 36)

Zu Nummer 13

(§ 36a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Anpassungen und Ergänzungen in § 44 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 14

(§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 45 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 15

(§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 48 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 16

(§ 41a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 76 Absatz 3 Satz 2 BBiG.

Zu Nummer 17

(§§ 42 bis 42i)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 53 bis 57 BBiG.

Zu Nummer 18

(§42 j)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19

(§ 42k)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20

(§ 42l)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21

(§ 42m)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

(§ 42n)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 62 Absatz 4 BBiG.

Zu Nummer 23

(§ 42o)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 24

(§§ 42p und 42q)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

(§ 42r)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 26

(§ 42s)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27

(§§ 42t, 42u und 42v)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28

(§ 43)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Anpassungen und Ergänzungen in § 34.

Zu Nummer 29

(§ 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 30

(§ 45)

Im Handwerk gibt es bereits geschützte Bezeichnungen und Abschlüsse, die erhalten und gestärkt werden sollen. Daher wird eine bestandene Meisterprüfung dem Fortbildungsabschluss Bachelor Professional gleichgestellt. Mit einer bestandenen Meisterprüfung erlangt ein Prüfling daher auch den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional. Demgegenüber ersetzt aber ein Abschluss der Fortbildungsstufe Bachelor Professional nicht die Meisterprüfung. Einen Meistertitel erlangt nur, wer eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Zu Nummer 31

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 34 und § 47.

Zu Nummer 32

(§ 51)

Im Handwerk gibt es bereits geschützte Bezeichnungen und Abschlüsse, die erhalten und gestärkt werden sollen. Daher wird eine bestandene Meisterprüfung dem Fortbildungsabschluss Bachelor Professional gleichgestellt. Für die Bezeichnung „Meister/Meisterin“ gilt uneingeschränkt § 51 Absatz 1. Der Meistertitel ist als zentraler Titel des Handwerks nicht nur gesondert vor missbräuchlicher Verwendung geschützt (§ 117 Absatz 1 Nummer 2). Im Gegensatz zu anderen Bezeichnungen gilt die Bezeichnung „Meister/Meisterin“ national wie international als eigenständige Marke. Künftig kann aber zusätzlich zur Bezeichnung „Meister/Meisterin“ die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ unter Angabe des Handwerks, für das der Meistertitel erworben wurde, geführt werden.

Zu Nummer 33

(§ 51a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung in § 45 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 34

(§ 51b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Ergänzungen in § 34.

Zu Nummer 35

(§ 51)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 36

(§ 117)

Es handelt sich um Anpassungen und Ergänzungen aufgrund der Neuregelungen in § 42 bis § 42i (parallel zu den Anpassungen in § 101 Absatz 1 BBiG).

Zu Nummer 37

(§ 124b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 38

(§ 125)

Die bisherige Regelung des § 125 findet sich im Absatz 1.

Zu Absatz 2

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts rechtmäßig erlassene Rechtsverordnungen gelten fort; die geänderten Ermächtigungsnormen bieten zusätzliche Optionen und erfassen auch die durch die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen geregelten Sachverhalte, so dass eine Änderung der bisherigen Rechtsverordnungen auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsnormen möglich bleibt.

Zu Absatz 3

Die Neuregelungen bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse in § 28 Absatz 7 sowie der Anlage D finden erst für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab 1. Januar 2021 Anwendung. Für Verträge mit Ausbildungsbeginn bis zum 31. Dezember 2020 gelten die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Gesetzes weiter.

Eine Ausnahme gilt für das neu aufgenommene Merkmal der Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr. Hier gelten für Berufsausbildungsverträge, die mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden, bereits die neuen Vorschriften.

Zu Nummer 39

(Anlage D)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 34 BBiG.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. Januar 2020 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt gemäß den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dokumentenname:

2019_05_13_Gesetzentwurf_Bundesregierung_BBiG_Novelle_.docx

Ersteller:

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Stand:

13.05.2019 14:18